



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

5
2024

UMWELT

NST-N im Gespräch
mit Christian
Meyer, Niedersäch-
sischer Minister für
Umwelt, Energie
und Klimaschutz

Seite 17

EDV UND E-GOVERNMENT

SOFIA, neue
KI-Assistenz
in der Soltau-
er Stadtverwaltung
Wie Behörden von
morgen arbeiten
können, zeigt
Soltau schon heute

Seite 26

RECHTSPRECHUNG

Dürfen sich
Amtspersonen
in gesellschafts-
politische Diskurse
einmischen?

Zur politischen
Neutralitätspflicht
der Exekutive im
Lichte jüngster
Rechtsprechung

Seite 31

NST-N

NACHRICHTEN



STADT
BAD SACHSA

Baulandentwicklung oder: So wird aus Wohngefühl ein Wohlgefühl!

Wohnen und Arbeiten mit Qualität

Bei der Erschließung attraktiver Wohn- und Gewerbegebiete sind wir erfahrener Partner von Städten und Gemeinden. Nachhaltigkeit spielt dabei eine immer größere Rolle. Unsere Baugebiete sind heute mehr und mehr energetisch effizient, barrierearm, digital erschlossen und baukulturell gestaltet. Sprechen Sie uns in allen Fragen der Bau- gebietserschließung an, denn so geht:

Gemeinsam Lebensräume gestalten.



07.–09.10.2024

Stand C1.410

Messe München

Besuchen Sie uns auf dem Stand
der Metropolregion Hannover
Braunschweig Göttingen Wolfsburg



Inhalt 5/2024

Stadtportrait

Bad Sachsa – Idylle wie aus dem Bilderbuch

2 NST-N im Gespräch mit Christian Meyer,
Niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

17

Editorial

Allgemeine Verwaltung

wissenstransfer Online-Seminare
im Herbst 2024 – Auszug

3

„Recht gesprochen!“

4

Zusammengestellt von Dr. Fabio Ruske und Stefan Wittkop

5

Online-Veranstaltung zum Risiko- und
Krisenmanagement für kreisangehörige Städte
und Gemeinden am 22. Oktober 2024

6

Der niedersächsische Integrationsfonds –
Ein wertvoller und nachhaltiger Beitrag des
Landes zur Fachkräfte sicherung und zur Integration
geflüchteter Menschen in Hameln

7

Von Suna Baris

7

Planung und Bauen

Aufwertung der Innenstadt durch privates
Engagement:

29

Erstes NQG-Quartier in Göttingen auf dem Weg

29

Von Frithjof Look, Jens Kreitz und Dagmar Bankamp

9

Jugend, Soziales und Gesundheit

Versorgungsregionen im Dialog

12

Umwelt

Kommunale Wärmeplanung

30

Mit dem Beispiel der Stadt Vechta startet eine
Veranstaltungsreihe von KEAN und NST

31

Von Alexander Kunz

13

Schrifttum

12, 16, 19, 25, 27, 30

NST-N im Gespräch mit Christian Meyer,

Niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

EDV und E-Government

Zensus 2022 in Niedersachsen – Hintergründe
zur Ermittlung der Einwohnerzahlen

Von Anett Loth

20

SOFIA, neue KI-Assistenz in der Soltau
Stadtverwaltung – Wie Behörden von morgen
arbeiten könnten, zeigt Soltau schon heute

Von Thomas Körtge

26

Aus dem Verbandsleben

6. Ratsmitgliederkonferenz am 29. Oktober 2024
als Videokonferenz

28

31. Bürgermeisterkonferenz der kreisangehörigen
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
am 16. August 2024 in Schöppenstedt

29

Schon jetzt vormerken: Städteversammlung
am 23./24. September 2025 in Aurich

29

Sitzung der Bürgermeisterkonferenz

30

am 23. August 2024 in Laatzen

30

Rechtsprechung

Dürfen sich Amtspersonen in gesellschafts-
politische Diskurse einmischen?

Zur politischen Neutralitätspflicht der Exekutive
im Lichte jüngster Rechtsprechung

Von Prof. Dr. Viola Sporleder-Geb

31

IMPRESSUM

Herausgeber:

Niedersächsischer Städetag
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge
stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung
beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt
der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der
Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des
Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische
Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzel-
nen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, info@ws-epic.de
www.ws-epic.de

Titelfoto:
Der Schmelzteich, ein im 16. Jahrhundert künstlich
angelegter See in Bad Sachsa. Foto: Ralf Engel

ISSN 1615-0511

 <https://www.facebook.com/nstsstaedtetag>

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 24
vom 1. Januar 2024 gültig.

 @nstsstaedtetag

Die NST-Nachrichten erscheinen zweimonatlich.
Anmeldung für den Info-Newsletter: [https://www.nst.de/
Aktuelles/NST-Nachrichten/Newsletter-NST-N/](https://www.nst.de/Aktuelles/NST-Nachrichten/Newsletter-NST-N/)

 @nstsstaedtetag



Der Ravensberg – ein beliebtes Wanderziel



Rathaus Bad Sachsa mit prächtigem Sitzungssaal



Das markante Felssmassiv Sachsenstein

Bad Sachsa – Idylle wie aus dem Bilderbuch

Am Rande des Südharzes direkt an der Landesgrenze zu Thüringen im Landkreis Göttingen idyllisch umgeben von Wäldern und Bergen gelegen, lädt die lebendige Kleinstadt mit ihren 7498 Einwohnerinnen und Einwohnern und ihren drei Ortsteilen Neuhof, Steina und Tettenborn jedes Jahr unzählige Gäste zum Entspannen und Entdecken ein. Damit ist Bad Sachsa eines der beliebtesten und zugleich schönsten Ausflugsziele im Harz.

Bereits mit Aufnahme des Kurbetriebes Ende des 19. Jahrhunderts begann die touristische Ausrichtung der Stadt. Heute belaufen sich die Übernachtungszahlen auf über 300 000 Übernachtungen pro Jahr. Bad Sachsa ist anerkannter heilklimatischer Kurort und für das Jahr 2024 bereits das zweite Mal in Folge durch „FOCUS-GESUNDHEIT“ als „TOP-Kurort“ ausgezeichnet worden.

Mit einer Gesamtfläche von 33,20 Quadratkilometern, von der mehr als 38 Prozent Waldflächen sind, bieten sich zahlreiche Spazier- und Wanderwege. Doch das ist längst nicht alles – so sorgen eine Indoor-Kletterhalle, das Erlebnisschwimmbad „Salztal Paradies“ mit vielen Freizeitattraktionen wie Reifenrutsche, Ganzjahresaußenbecken, Saunalandschaft, ganzjähriger Eislaufhalle und einem Schwimmbecken sowie eine Vielzahl von Veranstaltungen über das gesamte Jahr hinweg verteilt für reichlich Abwechslung für Jung und Alt.

Zukunft des Tourismus

Mehr denn je steht ein in die Zukunft ausgerichtetes Stadtmarketing im Fokus. Mit zahlreichen Projekten, sowohl durch die öffentliche Hand, als auch durch private Investoren, ist Bad Sachsa bis heute eine sich stets weiterentwickelnde Stadt, in der die Menschen gerne leben, arbeiten und verweilen.

- So hat der Märchengrund – der älteste Märchenpark Deutschlands – seit Mitte des Jahres eine neue Pächterin. Durch eine Leader-Projektförderung soll dem Märchengrund nach einer Sanierung und barrierefreien Gestaltung neues Leben eingehaucht werden.
- Das Salztal Paradies hat seit 2023 einen neuen Betreiber. Es sind viele neue Investitionen geplant, um das Erlebnisbad noch attraktiver zu gestalten.
- Der Ravensberg mit einer Höhe von 659 Metern und der einzigartig befahrbaren Bergkuppe soll mit Unterstützung des Landkreises Göttingen durch die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 1,85 Millionen Euro touristisch erschlossen werden. Investoren planen die Errichtung von weitestgehend energieautarken Tiny-Häusern. Das Areal vom Gipfel bis zum Fuß des Ravensberges soll mit verschiedenen Aktions- und Interaktionsarealen gestaltet werden.

Kleine Stadt mit großer Historie

Bad Sachsa hat viel zu erzählen. So ist das Projekt „Häuser erzählen Geschichte(n)“ ins Leben gerufen worden. Die errichteten Tafeln an einigen Häusern erklären deren Geschichte(n) – ein Stadtbummel führt damit regelmäßig an interessanten Informationen vorbei. Die zahlreichen Jugendstilvillen sind die architektonischen Highlights der Stadt.

Viel Wissenswertes erfährt man in den verschiedenen Museen – Wintersport- und Heimat-, Grenzland-, Naturzeit- und Glasmuseum sowie die Dauerausstellung „Kinder des 20. Juli“. Als ganz besonderes Projekt soll künftig ein in 1944 als Kinderheim der Kinder der Attentäter des 20. Juli interniertes Gebäude an das Geschehene erinnern.

www.bad-sachsa.com

www.bad-sachsa.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit Wirkung zum 1. Juli 2024 ist das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum in Kraft getreten. Ausweislich seiner Begründung ist ein Ziel des Gesetzes, im Rahmen einer „Umbauordnung“ Baumaßnahmen bei bestehenden Gebäuden zu erleichtern. Zudem wird die NBauO geändert, um die Bauwirtschaft finanziell zu entlasten und den Wohnungsbau „anzukurbeln“. In diesem Zusammenhang ist zum 1. Juli 2024 unter anderem die Pflicht für Einstellplätze bei der Errichtung von Wohnungen in § 47 NBauO ersatzlos entfallen.

Die Abschaffung der Stellplatzpflicht bei Wohngebäuden ist von den kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld heftig kritisiert worden. Gleichwohl hat der Gesetzgeber sie umgesetzt. Im Ergebnis wird die Rechtsänderung den „Parkdruck“ im öffentlichen Raum deutlich steigern. Aus der Praxis wird berichtet, dass nicht nur neue Bauanträge für Wohngebäude keine oder weniger Stellplätze vorsehen. Auch bereits eingereichte Bauanträge für Wohnungen, die noch nicht beschieden sind, werden geändert. Dabei wird dann ganz oder teilweise auf die Ausweisung von Stellplätzen verzichtet. Dies ist rechtlich möglich, weil der Gesetzgeber auf eine Übergangsregelung verzichtet hat.

Die Änderung von § 47 NBauO könnte aber noch viel weitreichendere Folgen haben: So vertritt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung als oberste Bauaufsicht die Rechtsauffassung, dass genehmigte und bereits eingerichtete Stellplätze im Hinblick auf den Wegfall der Stellplatzpflicht nicht mehr, wie es § 47 NBauO verlangt, „zur Verfügung stehen“ müssen. Eigentümer von Wohngrundstücken, die in der Vergangenheit laut Baugenehmigung Stellplätze schaffen und zur Verfügung stellen mussten, können diese nach dieser Rechtsauffassung also „einziehen“. Wie sich diese Rechtsauffassung mit der Bestandskraft der Baugenehmigungen, auf deren Grundlage diese Stellplätze errichtet worden sind, in Einklang bringen lässt, können wir nicht nachvollziehen.

Sollte die oberste Bauaufsicht diese Rechtsauffassung allerdings im Wege der Fachaufsicht durchsetzen, würde dies den „Parkdruck“ vielerorts noch verschärfen. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, dass insbesondere in Ballungsräumen Eigentümer von Wohngrundstücken mit größeren Stellplatzflächen diese „einziehen“ werden, um die frei werdenden Flächen anderweitig (ggf. mit weiteren Wohnungen) zu bebauen. Dies schafft zwar möglicherweise neuen Wohnraum, sorgt aber auch dafür, dass die Pkws aus dem Bestand und dem Neubau gleichermaßen im öffentlichen Parkraum abgestellt werden. Das Problem würde sich also potenzieren.

Der öffentliche Parkraum ist nicht oder nur sehr eingeschränkt vermehrbar. Daher werden die Städte und Gemeinden nicht umhinkommen, den ruhenden Verkehr stärker zu regulieren. Sie können dabei auf die im Juni 2020 geänderte StVO (§ 6a Abs. 5a) zurückgreifen. Danach können die nach Landesrecht zuständigen Behörden für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel Gebühren erheben. In Niedersachsen hat die Landesregierung dieses Recht auf die Gemeinden übertragen.

Im Ergebnis wird die Stadt oder die Gemeinde durch die Einrichtung von Bewohnerparkzonen Ortsfremde und Pendler weitgehend aus Quartieren mit hohem Parkdruck „verbannen“. Die dadurch bevorteilten Bewohner werden dafür eine Gebühr zu entrichten haben, die erheblich sein kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2023 jedenfalls eine Gebühr von 360 Euro pro Jahr nicht beanstandet. Schließlich werden wir Bewohnerparkzonen künftig nicht nur in Großstädten oder größeren Städten, sondern auch in Mittelzentren sehen.

Unabhängig von den nicht unproblematischen Auswirkungen auf den öffentlichen Parkraum zieht die Abschaffung der Stellplatzpflicht für Wohnungen in § 47 NBauO auch erhebliche finanzielle Nachteile für Städte und Gemeinden nach sich. Sie verlieren die Möglichkeit, einen Stellplatz gegen Zahlung eines in einer Stellplatzsatzungen festgesetzten Betrages ablösen zu lassen. Insoweit entgehen ihnen Einnahmen. Noch problematischer ist, dass sie dadurch auch ein Druckmittel verlieren, um Bauherrinnen und Bauherrn, die keine Stellplätze schaffen können oder wollen, an den Kosten alternativer Verkehrskonzepte wie Carsharing-Angeboten, Lastenfahrrädern, Quartiersgaragen oder dem ÖPNV zu beteiligen. Die insoweit entstehenden Kosten werden die Städte und Gemeinden künftig allein tragen müssen. Dies dürfte das Konnexitätsprinzip verletzen.

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr
Dr. Jan Arning





wissenstransfer

Online-Seminare im Herbst 2024 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell
unter www.wissenstransfer.info



Datum	Thema	Dozenten / Trainer
21.10.24	TikTok Basics – Kreativität trifft Reichweite	Daniela Vey
21.10.24	Die Betriebsüberlassung von Gemeinschaftseinrichtungen im Lichte des § 2b UStG	Marcel van Marwick
22.10.24	Baulisten – Praxisfragen und Fallbeispiele	Sarah Baudis
23.10.24	Vergaberecht: die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)	Claudius Reich Dr. Fabio Ruske
23.10.24	§ 34 Baugesetzbuch (BauGB) – ein Grundlagenseminar	Dr. Jens Wahlhäuser
24.10.24	Kommunalrecht: Auskunftsansprüche von Ratsmitgliedern gegenüber der Verwaltung	Stefan Wittkop
25.10.24	Wie schaffe ich es, Innere Stärke auch in stressigen Arbeitssituationen bewahren?	Dagmar D'Alessio
28.10.24	Workshop HOAI: Architekten- und Ingenieurleistungsrecht	Dr. Christopher Pape
28.10.24	Das gerichtliche Disziplinarverfahren bei kommunalen Beamtinnen und Beamten	Dr. Stephan Berndt
29.10.24	Zeitgemäße Anforderungen an Friedhofssatzungen	Dr. Thomas Horn
04.11.24	Einführung von Ganztagschulbetrieb – ein komplexes Unterfangen	Detlef Schallhorn
05.11.24	Protokolle schreiben leicht gemacht	Roman Rose
06.11.24	Die Straßenverkehrssicherungspflicht	Anne Uteß-Bruhn
07.11.24	Feuerwehren: Was sollten Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren wissen?	Tanja Potulski
07.11.24	Kita- und Bauleitplanung in der Kommune	Dr. Maximilian Dombert Dr. Beate Schulte zu Sodingen
08.11.24	Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – ein aktueller Überblick	Claudia Thalmann
11.11.24	Kommunalverwaltung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger	Birgit Beckermann
11.11.24	Social Media in der Kommune: Übersicht und Strategien für die digitale Öffentlichkeitsarbeit	Yener Selcuk
12.11.24	Gebührenkalkulation mit Excel	Ebrahim Fahim
13.11.24	Rechtliche Rahmenbedingungen für eine KiTa-Trägervielfalt in der Kommune	Dr. Beate Schulte zu Sodingen
14.11.24	Die Kalkulation von KiTa-Verpflegungsentgelten	Thomas Kusyk
15.11.24	„Grüne“ Beschaffung in der Praxis – CO2-neutrale Vergabe von Planungs- und Bauleistungen	Stefan Latosik
18.11.24	Qualifizierung für die Übernahme eines Amtes nach Besoldungsgruppe A 14	Bernd Schröder
19.11.24	Abgrenzung von Investitionen und Instandhaltung	Dr. Tatjana Maruda
20.11.24	Planung und Umsetzung von Schulneu- und -umbauten – ein Praxisbericht	Detlef Schallhorn
21.11.24	Das Onlinezugangsgesetz (OZG) als Teil der Digitalisierung – was kann das für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten	Jana Höffner
25.11.24	Die Vergabe von Architekten- und Fachplanerleistungen	Janko Geßner
26.11.24	Europäisches Beihilferecht 2 – Typische Fallkonstellationen	Dr. Dominik Lück

„Recht gesprochen!“

Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis. Zusammengestellt von Dr. Fabio Ruske, Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag, und von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag.



Dr. Fabio Ruske
Referatsleiter



Stefan Wittkop
Beigeordneter

Gelbe Tonne darf nicht im öffentlichen Straßenraum stehen

7. Kammer des VG Hannover weist Klage ab

Az.: 7 A 5135/23

Die 7. Kammer des VG Hannover hat am Donnerstag, den 25. Juli 2024, die Klage der Eigentümerin eines Mehrfamilienhauses in Linden, die von der Landeshauptstadt Hannover die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Abstellen zweier gelber Tonnen für Leichtverpackungen im öffentlichen Straßenraum begehrte, abgewiesen.

Zur Begründung führte die Kammer aus, die beklagte Landeshauptstadt habe zu Recht darauf verwiesen, dass solche Tonnen im Hinblick darauf, dass diese wegen des Inhalts regelmäßig ein eher geringes Gewicht aufweisen, grundsätzlich auf privaten Flächen unterzubringen seien; lediglich für den Zeitraum unmittelbar vor und nach deren Leerung dürften sie – wenn nötig – auf Gehwegen abgestellt werden. Im vorliegenden Fall seien für das Gericht keine Besonderheiten festzustellen gewesen, die im Falle der Klägerin einen Anspruch auf eine Ausnahmeregelung begründen könnten. Eine entsprechende Besonderheit sei auch nicht dadurch begründet, dass die Tonnen aus dem Innenhof durch das Treppenhaus über mehrere Treppenstufen zur Leerung transportiert werden müssten.

Die Klägerin des Verfahrens hatte die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Abstellen zweier gelber Tonnen, welche jeweils 120 Liter fassen, im öffentlichen Straßenraum mit der Begründung begehrte, der Transport der Behälter aus dem Innenhof durch das Treppenhaus auf die Straße sei unzumutbar. Diesen Antrag hatte die Beklagte im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, die Müllentsorgung sei grundsätzlich auf der privaten Fläche vorzunehmen und diese entsprechend herzurichten, damit eine Nutzung des Straßenraums nur am Abholtag erfolge. Diese Möglichkeit sei hier gegeben. Die Beklagte habe einen Kriterienkatalog für die Beurteilung entwickelt, um einen einheitlichen Maßstab für die Bearbeitung zu gewährleisten. Dieser berücksichtige zum Beispiel die Handhabbarkeit der Behälter im Leerungszustand sowie räumliche und verkehrliche Aspekte. Um der Prämissen Rechnung zu tragen, dass privater Müll grundsätzlich auf der privaten Fläche unterzubringen sei und öffentliche Bereiche auch anderen Belangen zur Verfügung stehen müssten, sei definiert worden, dass ein Transport eines (auch befüllten) 120-Liter-Behälters halbgeschossig zumutbar sei.

Gegen das Urteil können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht stellen.

Quellen: VG Hannover, Pressemitteilungen vom 24 und 26. Juli 2024.

Regionales Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) teilweise unwirksam

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 10. Juni 2024 das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 (RROP 2020) des Landkreises Rotenburg (Wümme) teilweise für unwirksam erklärt (Az.: 1 KN 90/21).

Die Antragsteller sind Eigentümer einer im Jahr 2015 planfestgestellten Deponie der Klasse I zur Ablagerung nicht gefährlicher mineralischer Abfälle, üblicherweise von Bauschutt, im „Haaßeler Bruch“. Das nach dem Urteil des 7. Senats des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2017 (Az.: 7 KS 7/15, Pressemitteilung vom 4.7.2017) erforderliche Planergänzungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie steht kurz vor dem Abschluss.

Mit ihrem Normenkontrollantrag wandten sich die Antragsteller gegen die Festlegung von Teilen der Deponiefläche als Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet Biotopverbund. Diese Gebiete sind nach dem RROP 2020 vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen (Ziffer 3.1.2 Abs. 04 Satz 2). Zwar sieht das RROP hinsichtlich dieser Zielvorgabe eine Ausnahmeregelung zugunsten der Deponieplanung vor (vgl. Ziffer 3.1.2 Abs. 06). Diese ist nach Auffassung der Antragsteller jedoch zu eng. Sie hindere sie, erforderliche Anpassungen im Planergänzungsverfahren beziehungsweise während des laufenden Betriebs an sich ändernde rechtliche Vorgaben vornehmen zu können.



Haftungsbeschränkung für externe Links

Die NST-N enthalten Verknüpfungen zu Webseiten Dritter (sog. „externe Links“). Da wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben, kann für die fremden Inhalte keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte und Richtigkeit der Informationen ist stets der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keine Rechtsverstöße erkennbar. Sobald uns eine Rechtsverletzung bekannt wird, werden wir den jeweiligen Link umgehend entfernen.

Der 1. Senat ist der Argumentation der Antragsteller gefolgt. Die Festlegungen beruhen auf einer fehlerhaften Abwägung, da der Landkreis Rotenburg (Wümme) die dem RROP 2020 zeitlich vorangehende Deponieplanung nicht hinreichend berücksichtigt habe. Zudem habe der Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eigenes Verhalten (Verkauf von Teilstücken zur Errichtung einer Deponie, Zielabweichungsbescheid hinsichtlich bereits nach dem RROP 2005 vergleichbarer Zielvorgaben) bei den Antragstellern ein Vertrauen auf die Umsetzbarkeit der vorhandenen Deponieplanung einschließlich erforderlicher Anpassungen hervorgerufen. Um dieses Vertrauen zu überwinden, bedürfe es sehr guter Sach-

gründe (z.B. neuer naturschutzfachlicher Erkenntnisse); die bloße politische Neubewertung reiche dagegen nicht aus. Aus ähnlichen Gründen hatte bereits der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ teilweise mit Urteil vom 18. April 2024 für unwirksam erklärt (Az.: 4 KN 262/20, Pressemitteilung vom 25.4.2024).

Auch die von den Antragstellern ebenfalls angegriffenen Zielvorgaben zu Deponiekapazitäten der Klasse I (Ziff. 4.3 Abs. 02 Sätze 1 und 3), die auf eine Neuschaffung von Deponiekapazitäten in Kooperation mit den Nachbarlandkreisen setzen und ohne plausible Begründung auf eine Einbeziehung der geplanten Deponie der Antragsteller verzichten, hat der Senat für unwirksam erklärt. Diese widersprüchen sowohl dem Landesraumordnungsprogramm, das bei der Abfallentsorgung das Prinzip der Nähe vorgebe (Ziff. 4.3 Abs. 03 LROP 2017), als auch dem Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, der unter anderem für das Gebiet des Landkreis Rotenburg (Wümme) eine erhebliche Lücke bei den Deponiekapazitäten der Klasse I feststellt. In diesem Zusammenhang habe der Landkreis Rotenburg (Wümme) übersehen, dass er im Hinblick auf die Schaffung von Entsorgungsmöglichkeiten sämtliche Abfälle in den Blick zu nehmen habe und nicht nur diejenigen, für die er primär entsorgungspflichtig sei. Es liege in seiner Verantwortung, für die zeitnahe Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten zu sorgen. Das erfordere, die im Wesentlichen rechtlich gesicherte und bei dem gebotenen kooperativen Verhalten des Landkreises zügig zu realisierende Deponie der Antragsteller in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Revision hat der Senat nicht zugelassen. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Quelle: OVG Lüneburg, Pressemitteilung vom 11. Juni 2024

Online-Veranstaltung zum Risiko- und Krisenmanagement für kreisangehörige Städte und Gemeinden am 22. Oktober 2024

In einer Online-Veranstaltung zum Risiko- und Krisenmanagement, die sich insbesondere an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie an Mitglieder von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse richtet, sollen insbesondere folgende Themen behandelt werden:

- Aufgaben, Rolle und Struktur eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse
- Ebenenübergreifendes Krisenmanagement / Zusammenwirken mit der unteren Katastrophenschutzbehörde, auch unter dem Aspekt der Civilian Defense
- Struktur von Stabsbesprechungen, Wechsel von Besprechungs- und Arbeitsphasen in der Stabsarbeit
- Lageprodukte und Meldewesen

Ziel dieser Veranstaltung ist die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit staatlicher Organe in einer Krise oder im Verteidigungsfall, die Förderung der Handlungskompetenz im Krisenmanagement zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in einer Krise oder im Verteidigungsfall sowie die Vermittlung von Kenntnissen zu Aufgaben des behördlichen Krisenmanagements im Zusammenhang mit Maßnahmen der zivilen Verteidigung.

KONTAKT

Stefan Wittkop
wittkop@nst.de

Der niedersächsische Integrationsfonds

Ein wertvoller und nachhaltiger Beitrag des Landes zur Fachkräftesicherung und zur Integration geflüchteter Menschen in Hameln

VON SUNA BARIS

Die Stadt Hameln ist seit 2018 anspruchsberechtigte Kommune der Mittel des niedersächsischen Innenministeriums aus dem sogenannten Integrationsfonds. Diese anteiligen Fördergelder haben wir im Rahmen der Gesamtstrategie der kommunalen Integrationsarbeit für die Herausforderungen und Bedarfe der zugewanderten Menschen eingesetzt. Diese liegen zum einen im Handlungsfeld Integration in Bildung und Gesundheitsprävention und zum anderen in der Integration in Arbeit. Nach der Corona-Pandemie haben wir die Fördergelder in den Umbau des Büros für Integrationsfragen und die Beratungsarbeit im Handlungsfeld Integration in Arbeit eingesetzt.

Trotz zahlreicher Arbeitsmarktprogramme braucht es weitere bedarfsoorientierte, lokale Angebote und Maßnahmen, die die Situation am Arbeitsmarkt für die Kommunen ergänzen. So konnten wir an einem zentralen Ort, direkt gegenüber dem Rathaus, eine barrierefreie Anlaufstelle mit vielfältigen Angeboten für die Zielgruppe und Kooperationspartnerinnen und -partner zur Verfügung stellen. Die Fördergelder wurden im Rahmen zweijähriger Projektlaufzeiten zu abgestimmten, vielfältigen Formaten und Methoden für Einzelpersonen und Gruppen konzipiert. Die

jeweiligen Projektteams sind pädagogische Fachkräfte mit diversen Biografien und unterschiedlichen Sozial- und Organisationskenntnissen. Die Aktivitäten und Maßnahmen in den Projekten sind zu unabdingbaren Bestandteilen der kommunalen Integrationsarbeit gewachsen. Die verlässliche und offene Ansprechbarkeit, gepaart mit dem Fachwissen und der Expertise der Projektmitarbeitenden sind die Erfolgsrezepte dieser Arbeit.

Bei dem Schwerpunkt Integration in Arbeit, den wir seit 2019 verfolgen, ist eines der Angebote die Beratung und Begleitung der Ratsuchenden zum Thema Arbeit in Hameln und die damit verbundenen Aufgaben. In regelmäßigen Sprechzeiten und Terminen im Büro für Integrationsfragen beraten und begleiten wir die Menschen, zeigen ihnen Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten auf und bringen sie mit dem potenziellen Arbeitgeber zusammen.

Darüber hinaus ist ein weiteres Angebot die Kooperation und Bildung neuer Netzwerke mit allen Arbeitsmarktakteuren im Büro für Integrationsfragen. Es werden zum Beispiel regelmäßige Info-Nachmitten zu verschiedenen Berufsfeldern in Zusammen-

arbeit mit dem Jobcenter angeboten und somit eine passgenauere Vermittlung in den Arbeitsmarkt fokussiert. Dieses Angebot wird flankiert mit Sprechzeiten der jeweiligen Ansprechpartnerinnen und -partner im Büro für Integrationsfragen.

Die Unterstützung und Bereitstellung von Informationsmaterial für Unternehmen ist ein weiterer Baustein der Angebote im Büro für Integrationsfragen. Dazu gehörten unteren anderem die Erstberatung und Lotsenfunktion für Unternehmen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren. Diese Angebote konnten wir zum Beispiel mit einem sogenannten Unternehmer Abendbrot erfolgreich anbieten, zu dem unser Oberbürgermeister Claudio Griese die Unternehmer: innen persönlich eingeladen hat.

Ergänzend dazu wurden die Fördergelder für Veranstaltungen und Events für die Gesamtgesellschaft zum Schwerpunkt Integration in Arbeit vorbereitet und umgesetzt. Dazu gehörten in 2023 der bundesweite Diversity Day, den wir zugewanderten Frauen auf dem Arbeitsmarkt gewidmet haben. Bei diesem Event an einem zentralen Ort, dem zedita am Bahnhof Hameln, unterstützen wir Interessierte dabei, sich für eine Wir-Kultur zu begeistern, neue



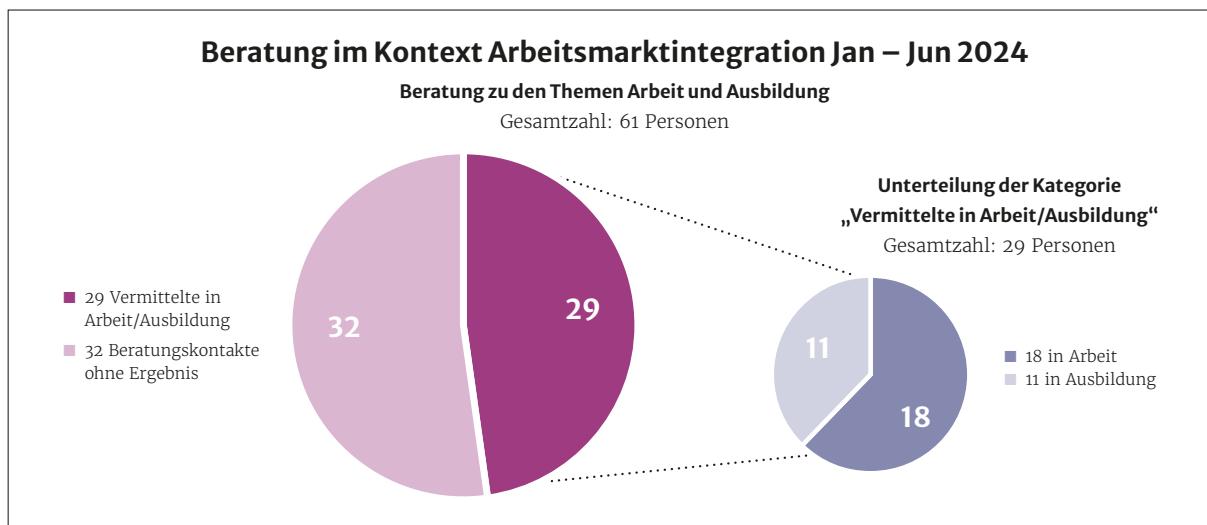
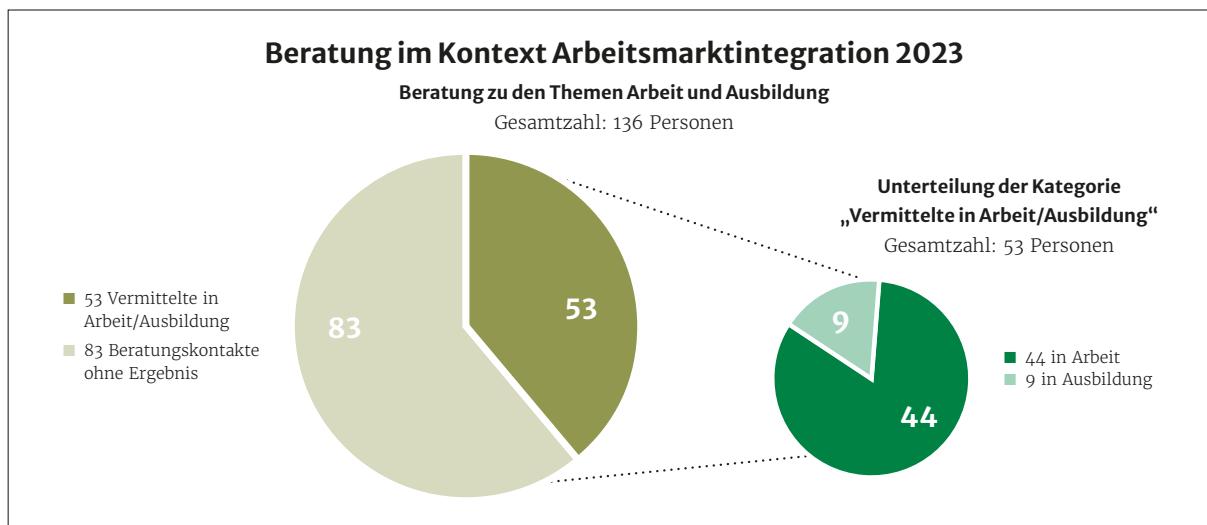
Suna Baris ist
Integrationsmanagerin
der Stadt Hameln



Zentrale Anlaufstelle in der Stadt Hameln

Kontakte zu knüpfen und sich mit Gleichgesinnten oder Frauen aus anderen Bereichen zum Thema Diversity auf dem Arbeitsmarkt auszutauschen. Außerdem haben wir weitere Angebote für alle Interessierten der Gesellschaft, unter anderem die Organisation von Trainings zur Interkulturellen Kompetenz und Diversity Management, zur Verfügung gestellt.

Niedersachsen hat in den letzten Jahren erheblich in Integration investiert, unter anderem mit den Mitteln des Integrationsfonds. Aus meiner Sicht und Erfahrungen der letzten fünf Jahre haben sich diese Bemühungen gelohnt. Die Integrationsergebnisse sind in Hameln in vielerlei Hinsicht erfolgreich und werden sich in Zukunft noch positiver entwickeln, vor allem bei den in Niedersachsen geborenen Kindern von Zugewanderten. Eine bleibende Herausforderung der Arbeitsmarktintegration ist bei eingewanderten Frauen mit kleinen Kindern zu verzeichnen. Leider erzielen die Frauen schlechtere Arbeitsmarktergebnisse, insbesondere die aus der Ukraine geflüchteten Frauen. Die Arbeitsmarktintegration der geflüchteten Zugewanderten kann sich weiterentwickeln, wenn die Förderinstrumente bestehen bleiben, vor allem beim Spracherwerb und der persönlichen Begleitung und Beratung für den Arbeitsmarkt. Die Projektförderung durch die Mittel des Integrationsfonds im Büro für Integrationsfragen der Stadt Hameln ist befristet bis 31.12.2025. Im Falle der nun in Aussicht gestellten Mittelkürzung stehen die Herausforderungen der Zielgruppen und auch die Zukunft des pädagogischen Personals somit auf der Kippe.



Aufwertung der Innenstadt durch privates Engagement:

Erstes NQG-Quartier in Göttingen auf dem Weg

von FRITHJOF LOOK, JENS KREITZ UND DAGMAR BANKAMP

Am 1. April 2024 ist das erste Quartier in Niedersachsen gestartet. Ziel dieses Projektes ist es, die Attraktivität und Aufenthaltsqualität in der Weender Straße als dem zentralen Bestandteil der Göttinger Innenstadt durch Aufwertungsmaßnahmen zu stärken. Initiator ist der Förderverein Weender Straße / Kornmarkt e. V., der mit dem Einreichen eines Handlungskonzeptes für das Quartier „Weender Straße / Kornmarkt Göttingen“ das Verfahren in Gang brachte. Der Verein ist Träger der Maßnahmen, die Stadt schafft hierbei die rechtlichen Rahmenbedingungen und unterstützt den Prozess.

Niedersächsisches Quartiersgesetz (NQG)

Am 8. Mai 2021 ist das Niedersächsische Quartiersgesetz (NQG) in Kraft getreten. Das Gesetz soll zur Stärkung und Entwicklung von Quartieren durch den Zusammenschluss privater Initiativen zum Beispiel von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Geschäftsleuten beitragen. Diese können gemeinsam Aufwertungsmaßnahmen umsetzen, welche die Attraktivität und Funktionsfähigkeit ihres Quartiers steigern. Das NQG schafft diesbezüglich Rahmenbedingungen; die Kommune schafft per Satzung eine verlässliche Finanzierungsgrundlage, wonach Abgaben von allen Akteuren im Quartier erhoben werden können. Um die Gründung solcher Quartiersgemeinschaften zu fördern, hat das Land Niedersachsen 2021 und 2022 den Wettbewerb „Pilot-Quartiersgemeinschaften in Niedersachsen“ ausgelobt. Der Göttinger Förderverein Weender Straße / Kornmarkt e.V. hat sich daran erfolgreich beteiligt, ein Handlungskonzept ausgearbeitet und am 12. Juli 2023 einen Antrag

auf Errichtung eines Quartiers bei der Stadt Göttingen gestellt. Die Stadt Göttingen hat daraufhin die nach dem NQG vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingeleitet und umgesetzt. Hierzu gehören insbesondere die Antragsprüfung, die Ausarbeitung der Quartiersatzung sowie die Ausarbeitung und der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die Erarbeitung von Vorlagen für alle Entscheidungsgremien.



Historischer Stadtkern Göttingen: Blick vom Kornmarkt in die Weender Straße

© GÖTTINGEN MARKETING



© VOLKSHESMÄTTE GÖTTINGEN

Frithjof Look
ist Stadtbaurat der
Stadt Göttingen



© ????????

Jens Kreitz ist 1. Vorsitzender
Förderverein Weender Straße /
Kornmarkt e.V., Göttingen



© WIRIAM MERKEL FOTOGRAFIE

Dagmar Bankamp
ist Referentin für
Stadtentwicklung,
Stadt Göttingen

Aufwertung des Quartiers Weender Straße / Kornmarkt in Göttingen

Jens Kreitz, 1. Vorsitzender des Fördervereins Weender Straße / Kornmarkt e.V. erläutert: „Unser Ziel ist es, die Göttinger Innenstadt weiter zu stärken und zur Erhöhung der Besucherfrequenz und Verlängerung der Aufenthaltsdauer beizutragen. Durch verschiedene Maßnahmen möchten wir gerne die Wohlfühlatmosphäre steigern und die Innenstadt als Erlebnis-, Begegnungs-, und Wirtschaftsstandort klar positionieren.“ Das Handlungskonzept des Fördervereins sieht Aufwertungsmaßnahmen in fünf Investitionsfeldern vor: Wohlfühlatmosphäre im öffentlichen Raum, Kunden- und Besucherservices, Veranstaltungen und Inszenierung, Innenstadt- und Quartierswerbung sowie Quartiersmanagement. Im Feld

„Wohlfühlatmosphäre im öffentlichen Raum“ werden beispielsweise bauliche Lösungen zur Kühlung im Sommer wie Verschattungen oder Begrünungen vorgeschlagen oder auch eine Straßenhausmeisterei für mehr Sauberkeit ergänzend zur satzungsgemäßen regelmäßigen städtischen Reinigung. In weiteren Feldern geht es unter anderem um öffentliches WLAN, Kinderbetreuung für Innenstadtbesucher beziehungsweise Innenstadtbesucherinnen oder zusätzliche Veranstaltungsangebote und Werbemaßnahmen wie einen digitalen Stadtführer. Alle Maßnahmen sind ausdrücklich als Ergänzung städtischer Aktivitäten im Bereich der Entwicklung der Innenstadt gedacht. Stadtbaudirektor Frithjof Look ergänzt: „Wir freuen uns sehr über das private Engagement für die Weender Straße und den Kornmarkt, da es allen Besucherinnen und Besuchern zugutekommt. Wir setzen dabei auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit für eine attraktive Innenstadt mit überregionaler Ausstrahlung und Impulse für weitere Initiativen zur Stärkung der Innenstadt.“ Zudem soll die Kooperation zwischen gewerblichen und städtischen Akteurinnen und Akteuren intensiviert und Synergieeffekte genutzt werden.

Insgesamt sind rund eine Million Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren für die Maßnahmen vorgesehen. Diese werden von den Hauseigentümerinnen beziehungsweise Hauseigentümern des Quartiers aufgebracht, wozu auch die Stadt Göttingen zählt.

⊕ Cool-Spots und mehr: Hausbesitzer investieren eine Million Euro für die Göttinger Innenstadt



Jens Kreitz und Hendrik Eickie vom Förderverein Weender Straße/Kornmarkt übergeben ihr Handlungskonzept an Stadtbaudirektor Frithjof Look (Mitte).
Quelle: Britta Bielefeld

© BRITTA BIELEFELD, GÖTTINGER TAGEBLATT | 12.7.2023

Meilensteine der Entwicklung des Quartiers

September 2021 Erfolgreiche Bewerbung um Landesfördermittel	Juli 2023 Antrag auf Errichtung eines Quartiers	Februar 2024 Beschluss der Quartierssetzung durch den Rat der Stadt Göttingen	April 2024 Inkrafttreten der Quartierssetzung	Juli 2024 Entscheidung des VG Göttingen und Beschwerde vor dem OVG Lüneburg
---	---	---	---	---

QUELLE: STADT GÖTTINGEN, FÖRDERVEREIN WEENDER STRASSE / KORNMARKT E.V.

Quartiersstart und erste Schritte

Mit Inkrafttreten der Quartierssetzung zum 1. April 2024 begann der Förderverein Weender Straße / Kornmarkt e.V. mit der Konzipierung der Aufwertungsmaßnahmen. Ebenfalls Anfang April 2024 wurden seitens der Stadt Göttingen die ersten Zahlungsaufforderungen an alle Eigentümerinnen und Eigentümer im Quartier verschickt. Dagegen erhob ein Teil der Eigentümerinnen und Eigentümer Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Göttingen. Dieses ordnete aufschiebende Wirkung der Klagen gegen die Abgabenbescheide an und hat den Eilanträgen mehrerer Klager insoweit stattgegeben. Die Stadt Göttingen hat gegen diese Beschlüsse Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg eingezogen. Bis zur Entscheidung in der Hauptsache behält die Quartierssetzung ihre Bestandskraft.

Danke

Die Quartiersinitiative wurde bei der gesamten Entwicklung tatkräftig von Herrn Heinze, Büro Heinze & Partner, unterstützt. Auf Seiten der Stadt Göttingen haben Herr Heide und Herr Müller aus dem Dezernat Planen, Bauen und Umwelt die formale Architektur maßgeblich gestaltet.

Fazit

Im Lichte der aktuellen Herausforderungen und Krisen, wie beispielsweise dem Klimawandel oder verändertem Konsumverhalten, ist das Engagement von unterschiedlichen Akteuren nötig, um die Attraktivität und die Aufenthaltsqualität der Göttinger Innenstadt auch zukünftig zu erhalten. Das Niedersächsische Quartiersgesetz bietet hierzu einen neuen Ansatzpunkt, indem es verlässliche Rahmenbedingungen für private Quartiersgemeinschaften schafft, die Interesse an der Mitgestaltung haben.

Im Fall von Göttingen waren die landeseitige Anschubfinanzierung und Arbeitshilfen sowie Vernetzung mit anderen Kommunen dabei hilfreich. Aus Sicht des Fördervereins Weender Straße / Kornmarkt e.V. bietet das Gesetz zudem Motivation und Orientierungshilfen für mögliche weitere Quartiersgemeinschaften. Mit dem geplanten Finanzvolumen von rund einer Million Euro können ausreichend Highlights gesetzt werden, wenngleich die Summe für umfangreiche investive Maßnahmen im Quartier nicht ausreicht; dafür soll das Programm aber auch nicht dienen. Das private Engagement für die eigene Kommune ist aus Sicht der Stadt ein wertvoller Baustein, der gerade in Zeiten knapper öffentlicher Mittel wichtig ist.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Göttingen hat zunächst zu einem Stopp der Aktivitäten geführt und mit Spannung erwarten die Akteure nun die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes, da die weiteren Schritte maßgeblich davon abhängen. Um das Projekt erfolgreich umzusetzen, ist weiterhin großes Engagement und Lösungsorientierung aller Beteiligten gefragt.

Quellen und weiterführende Links

Informationen der Stadt Göttingen zum NQG und dem Quartier „Weender Straße / Kornmarkt“

<https://www.goettingen.de/portal/seiten/quartier-nach-dem-niedersaechsischen-quartiersgesetz-900001141-25480.html>

Informationen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung zum Niedersächsischen Quartiersgesetz (NQG)

■ Leitfaden für das Niedersächsische Quartiersgesetz

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/bauen_wohnen/stadt-ebau_bauleitplanung_baukultur/belebung_der_innenstädte/quartiersinitiative_niedersachsen/leitfaden-für-das-niedersächsische-quartiersgesetz-217046.html

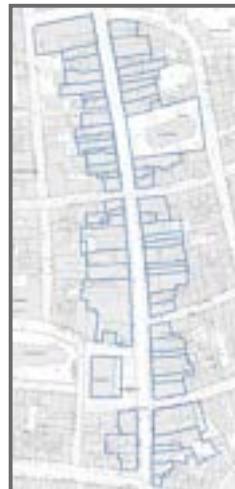
■ Allgemeine Informationen

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/bauen_wohnen/stadt-ebau_bauleitplanung_baukultur/belebung_der_innenstädte/quartiersinitiative_niedersachsen/gemeinsame-finanzierung-und-abgabepflicht-die-quartiersatzung-232786.html

Entscheidung der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Göttingen, Beschluss vom 3.7.2024, Az.: 3 B 173/24: Satzung zur Errichtung des Quartiers „Weender Straße / Kornmarkt“ voraussichtlich nichtig

■ <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/d6fade3b-ff8f-44c1-adaa-3f2d878c3d6ab> (Langfassung)

■ <https://www.verwaltungsgericht-goettingen.niedersachsen.de/aktuelles/presse-informationen/satzung-zur-errichtung-des-quartiers-weender-strasse-kornmarkt-voraussichtlich-nichtig-233578.html> (Kurzfassung)



Eckdaten des Quartiers

- A-Lage im historischen Stadtkern Göttingens
- 64 Grundstücke entlang der Weender Straße / Kornmarkt, ca. 500m Länge
- Mehr als 50 unterschiedliche Grundstückseigentümer*innen
- Investition: knapp 1 Mio. Euro
- Laufzeit: 5 Jahre

QUELLE: STADT GOTTINGEN



Das Göttinger Gänselfiesel

© GOTTINGEN TOURISMUS

KONTAKT

Stadtbaurat Frithjof Look
DezD@goettingen.de

Jens Kreitz
Förderverein Weender Straße | Kornmarkt e.V.
info@jenskreitz.de

Dagmar Bankamp
d.bankamp@goettingen.de



Versorgungsregionen im Dialog

Zwischen dem 11. September 2024 und dem 6. Dezember 2024 findet die zweite Runde der „Versorgungsregionen im Dialog“ zur Krankenhausreform vor Ort in den acht Versorgungsregionen mit Minister Dr. Andreas Philippi statt. Geplant sind folgende Termine:



1. VR Oldenburg	Mittwoch, 11. September	von bereits gelaufen 0 Uhr
2. VR Lüneburg	Freitag, 20. September	von bereits gelaufen 0 Uhr
3. VR Osnabrück	Montag, 30. September	von 13:00 – 15:00 Uhr
4. VR Weser-Ems	Donnerstag, 10. Oktober	von 11:30 – 13:30 Uhr
5. VR Göttingen	Montag, 21. Oktober	von 11:00 – 13:00 Uhr
6. VR Braunschweig	Freitag, 15. November	von 10:30 – 12:30 Uhr
7. VR Elbe-Weser	Dienstag, 19. November	von 14:00 – 16:00 Uhr
8. VR Hannover	Freitag, 6. Dezember	von 11:30 – 13:30 Uhr

Als Vortragende sind Minister Philippi, Dr. Jürgen Peter (Vorstandsvorsitzender der AOK Niedersachsen) und Helge Engelke (Verbandsdirektor der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft) vorgesehen.

Weitere Hinweise und Details werden mit den jeweiligen Einladungen bekanntgegeben, die die jeweiligen Versorgungsregionen von der Geschäftsstelle des NST umgehend nach Eingang erhalten. Inhaltlich soll der Fokus in dieser Runde auf die Chancen und Herausforderungen der Beantragung und Zuweisung von Leistungsgruppen auf der Grundlage verbindlicher Qualitätsanforderungen sowie einer sich anschließenden offenen Dialogrunde liegen.



SCHRIFTTUM

Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)

Clemens, Scheuring, Steingen, Wiese, Bredendiek, Bürger, Geyer, Görgens, Hebler und Kley
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Loseblattwerk, ca. 14.410 Seiten, 238 Euro, einschl. elf Ordern, ISBN 978-3-415-03622-2

Das Praktikerwerk enthält die Texte des TVöD, der Überleitungstarifverträge und der Spartentarifverträge sowie der sonstigen Tarifverträge. Die erfahrenen Autoren des seit Jahrzehnten anerkannten Großkommentars gewährleisten die kompetente und praxisgerechte Darstellung. In elf Ordern beinhaltet der Kommentar neben den Texten der Tarif- und Überleitungstarifverträge auch deren Kommentierungen inklusive der Entgeltordnung des Bundes und der Entgeltordnung für Kommunen.

Die 150. Ergänzungslieferung, erschienen am 12. Juli 2024, ist auf dem Stand Mai 2024. Die Ergänzung enthält zwei Schwerpunkte: den ersten Schwerpunkt bildet die partielle Überarbeitung der Kommentierung zu § 22 TVöD in Bezug auf neuere Rechtsprechung zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit, zum Beweiswert ärztlicher Bescheinigungen und zur Beteiligung des Betriebsrats bei der Anordnung, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits am ersten Krankheitstag vorzulegen.

Der zweite Schwerpunkt betrifft die Kommentierung zu § 29 TVöD: Hier wurden Hinweise zum Freistellungsanspruch nach § 44b SGB V bei mitaufgenommenen Begleitpersonen im

Fall stationärer Behandlungen ergänzt und die Erläuterungen zu den Freistellungsansprüchen nach § 45 SGB V wegen der Einfügung des § 45 Abs. 1a SGB V überarbeitet. Ferner fand das Rundschreiben des BMI vom 9.9.2022 Berücksichtigung, wonach für die Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten bei der Zeitgutschrift auf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit abgestellt wird, wenn in der Dienststelle oder in dem Arbeitsbereich flexible Arbeitszeitmodelle, wie z.B. Gleitzeit, eingeführt sind. Außerdem sind die Freistellungsansprüche und Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz völlig neu kommentiert worden.

Außerdem berücksichtigt die Ergänzung die mit Rundschreiben der VKA vom 15.1.2024 neu herausgegebenen Vertragsmuster für geringfügig und auf Abruf Beschäftigte wegen der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze sowie für dual Studierende nach dem TVSöD und TVHöD wegen der Präzisierung der Rückzahlungsgrundsätze aufgrund des Urteils des BAG vom 1.3.2022.

Neu aufgenommen werden ausführliche Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen für Schulhausmeister in Teil B Abschnitt XXIII der Entgeltordnung VKA mit zahlreichen Hinweisen auf einschlägige Gerichtsentscheidungen aus allen drei Instanzen.

Die Aufnahme der Durchführungshinweise der TdL zum Mutterschutzgesetz 2018 und die Aktualisierung der abgedruckten Vorschriften des SGB V runden die Ergänzungslieferung zum TVöD ab.

Kommunale Wärmeplanung

Mit dem Beispiel der Stadt Vechta startet eine Veranstaltungsreihe von KEAN und NST

VON ALEXANDER KUNZ

Mit der Wärmeplanung haben Kommunen ein strategisches Instrument zur Hand, die Transformation hin zu einer treibhausneutralen und zukunftsfähigen Wärmeversorgung aktiv zu gestalten und zu steuern. In Niedersachsen sind Mittel- und Oberzentren seit 01. Januar 2024 gesetzlich dazu verpflichtet, für weitere Kommunen wird dies aufgrund des Bundeswärmeplanungsgesetzes (WPG) in der nächsten Novelle des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes (NKlimaG) geregelt werden.

Noch fehlende Erfahrungswerte mit dieser für sie neuen Aufgabe stellen viele Kommunen aktuell vor große Herausforderungen. Dies ist Motivation für die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) und den Niedersächsischen Städetag (NST), mit der Online-Veranstaltungsreihe „Kommunen in der Wärmeplanung: Einblicke und Erfahrungen aus der Praxis“ Einblicke in bereits abgeschlossene oder weit bearbeitete aktuelle Beispiele von Kommunen zu ermöglichen und den Erfahrungsaustausch in Niedersachsen zu befördern.

Durch den Einblick in konkrete Planungsvorgänge und den Umgang mit konkreten Fragestellungen, die sich im Prozess vor Ort ergeben haben, können Teilnehmende die gefundenen Lösungsansätze für sich gegebenenfalls übertragen. Es soll dabei geholfen werden, besser zu verstehen, welche Maßnahmen und Ansätze in der Praxis tatsächlich funktionieren – und welche nicht.

Dabei handelt es sich explizit nicht um die Darstellung von „klassischen“ Best-Practice-Beispielen, sondern um authentische Einblicke in die Erfahrungen, Misserfolge und erfolgreiche Strategien der Kommunalen Wärmeplanung.



Die 90-minütige Veranstaltung wird monatlich online angeboten. Die nächsten Kommunen haben bereits für folgende Termine zugesagt:

~~12.9.2024, bereits geläufen~~ Stadt Verden

17.10.2024, 10:30 Uhr – Landeshauptstadt Hannover

12.11.2024, 10:30 Uhr – Stadt Aurich

Bei der Auftaktveranstaltung präsentierte Alexander Kunz, Klimaschutzmanager der Stadt Vechta, gemeinsam mit den Projektbeteiligten von der EWE Netz GmbH und der greenventory GmbH:

Kommunale Wärmeplanung in Vechta: Wegweiser für eine klimaneutrale Zukunft

Die Veranstaltung bot nicht nur einen tiefen Einblick in die Herangehensweise, bisherigen Erfolge und Hinderisse, sondern diente auch dazu, den Teilnehmern einen umfassenden Überblick über den gesamten Prozess einer kommunalen Wärmeplanung (KWP) zu vermitteln. Angefangen bei den gesetzlichen Grundlagen über die Bestandsaufnahme bis hin zur geplanten Umsetzung konkreter Maßnahmen wurde der Weg hin zu einem fertigen Wärmeplan dargestellt. Dieses Vorgehen ermöglichte es zudem, die Potenziale eines digitalen Zwillings als Planungsinstrument für Kommunen darzustellen.

Ausgangslage und Motivation

Mit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans erfüllt die Stadt Vechta die gesetzlichen Vorgaben (s.o.), jedoch liegt die Motivation diesen Prozess zu initiiieren tiefer. So wurde die KWP schon frühzeitig im integrierten Klimaschutzkonzept Vechta verankert, in dem sie als eine der zentralen Maßnahmen festgelegt wurde. Mit der kommunalen Wärmeplanung verfolgt die Stadt das Ziel, die CO₂-Emissionen signifikant zu reduzieren und gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für Kommune und Bürger zu schaffen. Diese Sicherheit ist essenziell, um langfristig und zielgerichtet Investitionen zu tätigen, die sowohl den Bedürfnissen der Bürger gerecht werden als auch den Anforderungen eines nachhaltigen und klimafreundlichen Energiesystems entsprechen. Die Stadtverwaltung erkannte früh, dass eine strukturierte und vorausschauende Planung unabdingbar ist, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern.



QUELLE: ALEXANDER KUNZ

Alexander Kunz ist Klimaschutzmanager der Stadt Vechta. Unter seiner Leitung wurde unter anderem das integrierte kommunale Klimaschutzkonzept entwickelt.

Herangehensweise und Projektverlauf

Die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung in Vechta folgte einem klar strukturierten Prozess, der in mehrere Phasen unterteilt war:

In der ersten Phase stand die detaillierte **Bestandsaufnahme** im Vordergrund. Dabei wurde der genaue Bedarf an Wärmelieferung und Wärmequellen in der Kommune ermittelt. Diese Analyse umfasste sowohl die aktuellen Bedarfe und Verbräuche als auch Prognosen für zukünftige Anforderungen. Ein weiterer zentraler Punkt war die Untersuchung der bestehenden Infrastruktur wie zum Beispiel Nahwärmennetzen, um festzustellen, inwiefern sie den zukünftigen Anforderungen gerecht werden kann oder ob und welche Anpassungen notwendig sind.

Parallel zur Bestandsaufnahme wurde eine umfassende **Markterkundung** durchgeführt. Ziel war es, potenzielle Anbieter zu identifizieren, die über die notwendige Expertise und Erfahrung verfügen, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien. Dabei wurden verschiedene Anbieter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer bisherigen Erfahrungen in ähnlichen Projekten bewertet. Dieser Prozess war entscheidend, um sicherzustellen, dass die Stadt Vechta mit Partnern zusammenarbeitet, die die ambitionierten Ziele der kommunalen Wärmeplanung effektiv unterstützen können.

Auf Grundlage der bis hier gewonnenen Erkenntnisse wurde das Leistungsverzeichnis für die **Ausschreibung** erstellt.

Diese Phase stellte sich als besonders herausfordernd heraus, da es zu diesem Zeitpunkt keine vergleichbaren Referenzen aus Niedersachsen gab. Die Stadt Vechta musste innovative Anforderungen definieren, die sowohl den aktuellen als auch den künftigen Bedürfnissen gerecht werden. Ein zentraler Bestandteil des Leistungsverzeichnisses war die Integration eines digitalen Zwillinges des zu beplanenden Gebiets. Dieser digitale Zwilling soll als Planungsgrundlage dienen und sowohl der Verwaltung als auch den Bürgern ermöglichen, zukünftige Entwicklungen und Maßnahmen präziser und transparenter zu planen und nachzuvollziehen.

Unmittelbar nach der Beschlussfassung im November 2022 wurde die Ausschreibung für die kommunale Wärmeplanung veröffentlicht. Das Ziel war es, ein kompetentes Planungsbüro zu finden, das die notwendigen Analysen durchführt und einen fundierten Wärmeplan erstellt. Die zügige Bearbeitung der Ausschreibung ermöglichte es, den Auftrag bereits im Dezember 2022 an die EWE Netz GmbH zu vergeben. Dieses Unternehmen beauftragte wiederum die greenventory GmbH aus Freiburg, um die speziellen Anforderungen einer digitalen Planung zu erfüllen.

Status Quo der kommunalen Wärmeplanung und die Rolle der Kommune

Projektstart war im April 2023. Stand August 2024 befindet sich die kommunale Wärmeplanung in Vechta in einer entscheidenden Phase. Die Bestands- und Potenzialanalysen sind abgeschlossen, und das Zielszenario wurde bereits formuliert. Dieses Szenario skizziert die notwendigen Veränderungen, die bis 2030 bzw. bis 2040 umgesetzt werden müssen, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu gewährleisten. Die Wärmewendestrategie, die aktuell ausgearbeitet wird, umfasst dafür einen detaillierten Maßnahmenkatalog. Dieser Katalog sieht unter anderem den Ausbau eines Nahwärmennetzes, die Umrüstung auf Wärmepumpen und die energetische Sanierung von Gebäuden durch die Ausweitung von Sanierungsberatungen und die Ausweisung von Sanierungsgebieten vor.

Der Wärmeplanungsprozess als Fundament für folgende Umsetzungsprojekte

EWE netz



Die Herausforderungen sind vielfältig. Eine der größten Hürden ist die Integration der neuen Technologien in die bestehende Infrastruktur. Dies erfordert nicht nur technisches Know-how, sondern auch eine enge Zusammenarbeit mit den lokalen Akteuren, einschließlich der Industrie und den Bürgerinnen und Bürgern. Die finanzielle Absicherung der Maßnahmen stellt ebenfalls eine Herausforderung dar, doch Vechta profitiert hier von verschiedenen Förderprogrammen, die die Erstellung und Fortschreibung der KWP unterstützen.

Die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung erfordert von der Kommune erhebliches Engagement, insbesondere in der Anfangsphase. In den ersten Wochen nach der Vergabe des Auftrags war die Stadt Vechta intensiv mit der Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen Daten beschäftigt. Diese Daten bilden die Grundlage für die weiteren Planungen und Analysen. Dazu gehörten unter anderem die Erfassung der bestehenden Wärmeinfrastruktur, die Analyse des Energieverbrauchs und die Kartierung der potenziellen Standorte für erneuerbare Energien durch die Auftragnehmer. Die enge Zusammenarbeit zwischen der Kommune als planungsverantwortlicher Stelle und den beauftragten Unternehmen und die kontinuierliche Abstimmung mit den lokalen Akteuren waren entscheidend, um die Qualität und Genauigkeit der gesammelten Daten sicherzustellen.

Bedeutung und Potenziale des digitalen Zwillings

Die Stadt Vechta hat schon früh im Prozess das Potenzial eines digitalen Zwillings erkannt und hat diesem schon bei der Projektvorbereitung einen hohen Stellenwert beigemessen. Der digitale Zwilling spielt eine zentrale Rolle in der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Vechta. Als präzise virtuelle Abbildung der städtischen Infrastruktur ermöglicht der digitale Zwilling eine umfassende Analyse und Simulation von Szenarien, die für die Umsetzung der Klimaziele entscheidend sind. Er bietet der Stadtverwaltung die Möglichkeit, geplante Maßnahmen zur Wärmeversorgung in einer digitalen Umgebung zu testen, bevor sie in der realen Welt umgesetzt werden. So können potenzielle Probleme frühzeitig erkannt und optimiert werden. Darüber hinaus eröffnet der digitale Zwilling der Stadt Vechta neue Kommunikationswege mit den Bürgerinnen und Bürgern, zum Beispiel über eine datenschutzkonforme öffentliche Darstellung. Durch die Visualisierung komplexer Daten und Szenarien können die geplanten Maßnahmen besser nachvollzogen und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dieses innovative Werkzeug schafft somit nicht nur eine solide Planungsgrundlage, sondern fördert auch die Transparenz und Einbindung der Bevölkerung in den Transformationsprozess. Langfristig gesehen stellt der digitale Zwilling eine wertvolle Ressource dar, um die dynamischen Veränderungen im städtischen Energiesystem flexibel und effizient zu steuern.

Geplante Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung

Um die angestrebten Ziele der kommunalen Wärmeplanung zu erreichen, beabsichtigt die Stadt Vechta eine Reihe von Maßnahmen, die sowohl die technische Machbarkeit als auch die gesellschaftliche Akzeptanz sicherstellen sollen. Ein zentraler Bestandteil dieser Maßnahmen ist die

Steckbrief Beispiel „Ausweisung Sanierungsgebiete“

Maßnahme	6	
Maßnahmen-Bezeichnung	Ausweisung Sanierungsgebiete	
Maßnahmen-Typ	Beratung, Koordination & Management Förderung	
Fläche/Ort		
Gebäudetypologie	Gewerbegebäude, Wohngebäude, öffentliche Gebäude	
Anzahl Gebäude	Wird noch quantifiziert	Stück
Erzielbare CO₂-Einsparung		
Akteure	Stadt Vechta, Ingenieurbüro	
Handlungsschritte		
Geschätzte Kosten	20.000 €/a	
Umsetzungsbeginn	2025	

Beschreibung der Maßnahme

Energetische Sanierung ist ein großer Hebel zur Senkung des Wärmebedarfs und zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Besonders relevant ist dies für Gebäude, die bis 1978 errichtet wurden und alte Heiztechnik verwenden.

Die Ausweisung eines Sanierungsgebiets ermöglicht eine gezielte und koordinierte Herangehensweise an die Modernisierung von Gebäuden. Dies führt zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen, einer Steigerung der Energieeffizienz und einer Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner.

Wichtige Schritte umfassen die Einbindung der Eigentümer und Bewohner sowie die Abstimmung mit Denkmalschutzbehörden. Fördermöglichkeiten wie KfW-Programme und staatliche Zuschüsse sind entscheidend, um die finanziellen Hürden zu senken. Die systematische Ausweisung und Entwicklung von Sanierungsgebieten schafft die Grundlage für nachhaltige Stadtentwicklung und Klimaschutz, wodurch großflächige und effektive Sanierungsprojekte realisiert werden können.

intensive Aufklärung der Bevölkerung und der lokalen Wirtschaft über die Vorteile und Notwendigkeiten der geplanten Veränderungen. Im Rahmen einer umfassenden Aufklärungskampagne wird vermittelt, wie die Wärmeplanung in Verbindung mit den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) umgesetzt werden kann und welche Vorteile sie für die langfristige Energieversorgung bietet.

Parallel dazu legt die Stadt besonderen Wert auf den Bereich der energetischen Sanierung. Durch gezielte Beratung und die Identifizierung geeigneter Sanierungsgebiete sollen bestehende Gebäude fit für die Zukunft gemacht werden. Dabei geht es nicht nur um die Verbesserung der Energieeffizienz, sondern auch um die Schaffung eines Bewusstseins für die Bedeutung der Sanierung im Kontext der kommunalen Wärmeplanung. Die enge Zusammenarbeit mit Vertretern der Wirtschaft und die Durchführung von Machbarkeitsstudien in ausgewählten Gebieten sollen sicherstellen, dass sowohl private als auch gewerbliche Immobilienbesitzer die notwendigen Maßnahmen identifizieren und ergreifen, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung aktiv mitzugestalten.

Fazit

Die kommunale Wärmeplanung in Vechta ist ein wegweisender Schritt hin zu einer klimaneutralen Zukunft. Durch eine systematische und fundierte Herangehensweise schafft die Stadt eine solide Grundlage, auf der die Wärmeversorgung in den kommenden Jahrzehnten nachhaltig gestaltet werden kann.



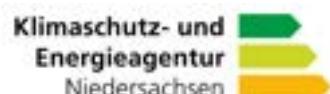
Anmeldung zu den kostenfreien Veranstaltungen können über folgende Internetadresse der KEAN vorgenommen werden:

www.klimaschutz-niedersachsen.de/zielgruppen/kommunen/Kommunen-in-der-Waermeplanung-Einblicke-und-Erfahrungen-aus-der-Praxis-3924

Neben den im Text bereits genannten sind weitere Termine in Vorbereitung für 12.12.2024, 16.1.2025, 13.2.2025, 13.3.2025, 24.4.2025, 15.5.2025 und 12.6.2025.



Niedersächsischer
Städtetag



SCHRIFTTUM

Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)

Clemens, Scheuring, Steingen, Wiese, Bredendiek, Bürger, Geyer, Görgens, Hebler und Kley
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Loseblattwerk, ca. 14 410 Seiten, 238 Euro, einschl.
elf Ordnern, ISBN 978-3-415-03622-2

Das Praktikerwerk enthält die Texte des TVöD, der Überleitungstarifverträge und der Spartentarifverträge sowie der sonstigen Tarifverträge. Die erfahrenen Autoren des seit Jahrzehnten anerkannten Großkommentars gewährleisten die kompetente und praxisgerechte Darstellung. In elf Ordnern beinhaltet der Kommentar neben den Texten der Tarif- und Überleitungstarifverträge auch deren Kommentierungen inklusive der Entgeltordnung des Bundes und der Entgeltordnung für Kommunen.

Die 150. Ergänzungslieferung, erschienen am 12. Juli 2024, ist auf dem Stand Mai 2024. Die Ergänzung enthält zwei Schwerpunkte: den ersten Schwerpunkt bildet die partielle Überarbeitung der Kommentierung zu § 22 TVöD in Bezug auf neuere Rechtsprechung zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit, zum Beweiswert ärztlicher Bescheinigungen und zur Beteiligung des Betriebsrats bei der Anordnung, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits am ersten Krankheitstag vorzulegen.

Der zweite Schwerpunkt betrifft die Kommentierung zu § 29 TVöD: Hier wurden Hinweise zum Freistellungsanspruch nach § 44b SGB V bei mitaufgenommenen Begleitpersonen im

Fall stationärer Behandlungen ergänzt und die Erläuterungen zu den Freistellungsansprüchen nach § 45 SGB V wegen der Einfügung des § 45 Abs. 1a SGB V überarbeitet. Ferner fand das Rundschreiben des BMI vom 9.9.2022 Berücksichtigung, wonach für die Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten bei der Zeitgutschrift auf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit abgestellt wird, wenn in der Dienststelle oder in dem Arbeitsbereich flexible Arbeitszeitmodelle, wie z.B. Gleitzeit, eingeführt sind. Außerdem sind die Freistellungsansprüche und Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz völlig neu kommentiert worden.

Außerdem berücksichtigt die Ergänzung die mit Rundschreiben der VKA vom 15.1.2024 neu herausgegebenen Vertragsmuster für geringfügig und auf Abruf Beschäftigte wegen der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze sowie für dual Studierende nach dem TVSöD und TVHöD wegen der Präzisierung der Rückzahlungsgrundsätze aufgrund des Urteils des BAG vom 1.3.2022.

Neu aufgenommen werden ausführliche Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen für Schulhausmeister in Teil B Abschnitt XXIII der Entgeltordnung VKA mit zahlreichen Hinweisen auf einschlägige Gerichtsentscheidungen aus allen drei Instanzen.

Die Aufnahme der Durchführungshinweise der TdL zum Mutterschutzgesetz 2018 und die Aktualisierung der abgedruckten Vorschriften des SGB V runden die Ergänzungslieferung zum TVöD ab.

NST-N im Gespräch...

...mit Christian Meyer, Niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

NST-N: Bis 2017 sind Sie niedersächsischer Landwirtschaftsminister gewesen. Heute sind Sie Niedersachsens Umweltminister – was hat sich für Sie verändert? Vom Saulus zum Paulus? Welches Amt sagt Ihnen mehr zu?

Christian Meyer: Ich komme aus dem Ländlichen Raum und bin neben Weidetierhaltern groß geworden. Gleichzeitig war ich schon immer Umwelt- und Naturschützer zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen. Daher war ich mit voller Leidenschaft Landwirtschaftsminister und bin jetzt sehr gerne Minister für Energie, Klimaschutz und Umwelt. Vor allem liebe ich Herausforderungen wie damals die Transformation der Landwirtschaft und nun eine erfolgreiche Energiewende und mehr Klimaschutz.

NST-N: Was raten Sie Kommunen ohne eigene Stadtwerke, bei denen der Gaskonzessionsvertrag in 2027 ausläuft und sich kein Gasverteilnetzbetreiber mehr findet? Wie soll hier Ihrer Meinung nach die Energieversorgung der Einwohnenden sichergestellt werden?

Meyer: Die letzten Jahre haben deutlich aufgezeigt, dass die Klimakrise real ist und gerade auf kommunaler Ebene zu erheblichen Herausforderungen und Kosten führt. Da wir durch internationale Abkommen klimaneutral werden wollen und müssen und immer mehr Menschen mit Strom statt Gas heizen werden, wird das weit verzweigte Gasverteilnetz in der heutigen Dimension nicht mehr benötigt werden. Befürchtungen, dass sich perspektivisch bei Ausschreibungen von Gasnetzkonzessionen keine Anbieter mehr finden werden, zeigen zudem, dass diese Transformation nicht nur klimapolitisch unabdingbar ist, sondern bereits aus einer rein wirtschaftlichen Logik heraus erfolgen wird. Angesichts der Komplexität des Transformationsprozesses und der Bedeutung der örtlichen Energieversorgung sollte diese Transformation aber nicht allein Marktkräften überlassen werden, sondern vorausschauend mit adäquaten Rahmenbedingungen begleitet und abgesichert werden. Ich begrüße daher sehr, dass Bundeswirtschaftsminister Habeck mit dem Green Paper „Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze“ frühzeitig einen umfassenden Prozess initiiert hat, in dem die Herausforderungen und Handlungsbedarfe mit den betroffenen Akteuren diskutiert und darauf aufbauend Lösungsoptionen entwickelt werden. Das Green Paper widmet sich auch explizit den Herausforderungen der Konzessionsvergabe. Der Bund ist sich der sich daraus ergebenden Problematik für Kommunen bewusst und muss hierzu bundesweite Regelungen treffen, die allen Betroffenen klare und möglichst unbürokratische Vorgaben an die Hand geben, um die Wärme-wende für das Klima zu schaffen.

NST-N: Es ist zu erwarten, dass Kommunen bei der Wärmeplanung für Quartiere zum fachlichen Ergebnis kommen, den Aus- oder Neubau von Wärmenetzen als Versorgungslösung festzulegen. Wie sollen sie damit umgehen, wenn bekannt ist, dass der örtliche Energieversorger kein Wärmenetz bauen will und auch ein erheblicher Teil der betroffenen Eigentümer kein Anschlussinteresse hat?

Meyer: Grundsätzlich ist die Ausschreibung des Baus und Betriebes von Wärmenetzen auch unabhängig des lokalen Versorgers möglich – vorbehaltlich geeigneter Energiequellen.

Es ist zu empfehlen, bei der Wärmeplanung von Anfang an sowohl alle relevanten Stakeholder wie beispielsweise Energieversorger oder Betreiber von Wärmenetzen als auch die Öffentlichkeit einzubinden und bereits bei der Erstellung des Wärmeplans die verschiedenen Optionen und Kosten für die Umsetzung im Vergleich transparent darzustellen. Die jeweilige Eignung für ein Wärmenetz vor Ort ergibt sich größtenteils aus der Wirtschaftlichkeit aufgrund der Siedlungsstruktur und des daraus resultierenden Wärmebedarfs sowie den nutzbaren Potenzialen von erneuerbarer Wärme.

Um ein Wärmenetz wirtschaftlich zu betreiben zu können, besteht für die Kommune die Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungzwangs per Satzung. Die Stadt Hannover macht dies zum Beispiel vorbildlich.



NST-N: Niedersachsen hat sich beim Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierte Ziele gesetzt. Was tun Sie, damit diese Ausbauziele erreicht werden und wie stellen Sie den dafür erforderlichen Ausbau der Stromnetze sicher?

Meyer: Im April haben wir mit dem Windgesetz festgelegt, wie viel Fläche für Windenergie in welchem Landkreis ausgewiesen werden muss. Vorher hatten wir uns mit dem NLT auf einen Deckel von vier Prozent geeinigt und mit der Potenzialstudie den Kommunen viel Material zu Unterstützung gegeben. Mit der Akzeptanzabgabe für die Kommunen und Bürgerinnen und Bürger im Umfeld der Anlagen in Höhe von insgesamt 0,3 Cent/kWh sorgen wir für eine gute Wertschöpfung und Beteiligung vor Ort. Der Landkreis Rotenburg, der gerade bei nur einer Gegenstimme parteiübergreifend im Kreistag vier Prozent seines Gebiets als Vorranggebiet Wind ausweist, rechnet bis 2040 mit bis zu 1,2 Milliarden Euro Einnahmen durch den Ausbau der Windenergie. Durch Änderungen im Raumordnungsgesetz haben wir dafür gesorgt, dass die Ausweisung digitaler und schneller erfolgen kann. Was die Genehmigungsduern von Windkraftanlagen angeht, gehören wir mit zu den schnellsten Ländern, dank der Genehmigungsbehörden bei Landkreisen und kreisfreien Städten und sind bundesweit Spitze bei Genehmigung und Planung. 2023 wurde im Schnitt innerhalb von 3,5 Monaten ein Windrad bei vollständigen Unterlagen genehmigt. Bundesweit waren es neun Monate. Das Wachstum der Erneuerbaren Energien erfordert gleichzeitig Ausbau und Verstärkung der Stromnetze sowohl auf der Übertragungs- als auch Verteilnetzebene. Die Landesregierung hat daher im Rahmen der Task-Force Energiewende ein vorhabenscharfes Ausbaucontrolling der wichtigsten Stromnetzvorhaben in Niedersachsen etabliert, in das neben den betroffenen Netzbetreiber vor allem die für Planung und Genehmigung zuständigen Landesbehörden einbezogen sind. Durch dieses können bestehende Hürden und Beschleunigungspotenzial ermittelt werden. Zudem hat das Land im Rahmen eines eigenen Personalverstärkungsprogramms für die Energiewende neue Stellen geschaffen, mit denen insbesondere die für Stromnetzverfahren zuständigen Landesbehörden gestärkt werden.

NST-N: Seit Jahren kündigt das Land Niedersachsen mehr Hilfe für die Kommunen beim Hochwasserschutz an. Sie haben Anfang Juli einen „Masterplan Wasser“ für das Land Niedersachsen angekündigt. Hieran besteht großes kommunales Interesse. Was können wir vom Masterplan Wasser erwarten?

Meyer: Da es durch die Klimakrise im Sommer immer trockener wird und wir mit 1,7 Grad Temperaturerhöhung auch einen zunehmenden Wasserverbrauch etwa durch Beregnung in der Landwirtschaft haben, wird der Schutz unserer Wasserressourcen essentiell.

Ich wohne und lebe selbst an der Weser in Holzminden. Klimaanpassung ist eine Daueraufgabe für Niedersachsen. Wir müssen den Schutz vor Hochwasser weiter stärken und aus vergangenen Hochwassereignissen lernen. Wir investieren derzeit an vielen Stellen in den vorsorgenden Hochwasserschutz. Im Bau- und Finanzierungsprogramm 2024 stehen für den Hochwasserschutz in Niedersachsen rund 43 Millionen Euro zur Verfügung. Damit werden in diesem Jahr mehr als 100 Hochwasserschutzvorhaben von Verbänden, Kommunen und dem Land fortgeführt oder neu begonnen. Schwerpunkte sind der klassische Deichbau sowie Deichverstärkungen, aber auch für Rückdeichungen, Hochwasserrückhaltebecken und Schöpfwerke sind Mittel vorgesehen.

Um die notwendige Klimafolgenanpassung in Niedersachsen für die Wasserwirtschaft voranzutreiben, erarbeiten wir einen Masterplan Wasser. Der Masterplan Wasser soll die wesentlichen wasserwirtschaftlichen Handlungsfelder und deren Ziele in Niedersachsen kompakt darstellen und somit als Orientierung dienen, wo die Schwerpunkte der jetzigen und künftigen Herausforderungen liegen. Ziel ist es, aufbauend auf den vorhandenen Instrumenten ein nachhaltiges, integriertes Wassermanagement auszubauen und zu verstärken, damit Wasser auch in Zukunft in einwandfreier Qualität und ausreichenden Mengen verfügbar ist. Dazu haben wir einen Beteiligungsprozess mit den wesentlichen Akteuren, darunter die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, gestartet.

Die Bedarfe zur Anpassung an die Klimakrise sind groß. Starkregenereignisse können fast jede Region treffen. Wir werden daher den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in den Regionen weiter personell, finanziell und organisatorisch stärken und die so wichtige Hochwasservorhersage weiter ausbauen.

Der Hochwasserschutz hat neben dem Klimaschutz bei den Haushaltsberatungen für die Jahre ab 2025 oberste Priorität. Das Land wird daher das Sondervermögen Hochwasserschutz in den nächsten Jahren mit insgesamt 254 Millionen Euro zusätzlich aufstocken. Eine nachhaltige Stärkung des Sondervermögens Hochwasserschutz soll unter anderem der Unterstützung von Hochwasserpartnerschaften zugutekommen. Ab nächstem Jahr fördert das Land zudem Kommunen und Verbände bei der Erstellung von Starkregenvorsorgekonzepten. Hierfür stehen Mittel in Höhe von rund 5,3 Millionen Euro zur Verfügung.

NST-N: Wie beurteilen Sie die vom OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 12. April 2024 (Az. 4 ME 73/24) festgelegten Kriterien zum Schnellabschussverfahren von Wölfen? Werden Sie sich für die Vereinfachung des Abschusses von Wölfen einsetzen? Wenn ja, was werden Sie tun?

Meyer: Das OVG hat das Schnellabschussverfahren und auch die Entnahme von Wölfen ohne vorherige genetische Identifizierung im Grundsatz bestätigt, erhöht mit seiner Entscheidung aber die Hürden bei der Umsetzung. Das Schnellabschussverfahren wurde im Vorfeld durch einen einstimmigen UMK-Beschluss sowie durch den Bund und die EU bestätigt. In seiner Begründung kritisierte das Gericht die fehlende Verbändebeteiligung sowie die pauschale Festlegung von grauen Gebieten. Gleichzeitig forderte es die Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen bei Rindern und Pferden im Rahmen der Alternativenprüfung abzuprüfen und bei der Schadensprognose den wirtschaftlichen Schaden jeweils im Einzelfall zu prüfen. Für die regionale Umsetzung ist jetzt wichtig, dass die von den Gerichten formulierten Vorgaben in künftigen Ausnahmegenehmigungen umgesetzt werden. Das Land unterstützt die Unteren Naturschutzbehörden dafür mit der Erstellung von sogenannten Musterbescheiden für das Schnellabschussverfahren. Das Schnellabschussverfahren ist also weiter in Kraft und kann weiter mit größerer Begründungstiefe angewandt werden.

Auf der 102. UMK im Juni habe ich mit den anderen Ländern beschlossen, dass die Bund-Länder-AG Wolf den gemeinsamen Praxisleitfaden dahingehend überarbeitet, dass er die vom OVG bemängelten Punkte stärker berücksichtigt. Wir haben außerdem beschlossen, dass der Bund, sofern sich eine Situation einstellt, dass auch der ergänzte Praxisleitfaden nicht rechtssicher angewendet werden kann, notwendige Rechtsänderungen unter Ausschöpfung des FFH-Rahmens identifiziert und schnellstmöglich in das parlamentarische Verfahren einbringen wird.

Der Wolf genießt derzeit in Europa den größtmöglichen rechtlichen Schutz. Dieser erlaubt nur die Entnahme von problematischen Individuen, die wiederholt wolfsabweisenden Herdenschutz überwinden und Weidetiere reißen. Für ein regional differenzierte Bestandsmanagement ist auch nach dem EUGH-Urteil gegen Österreich die Feststellung des günstigen Erhaltungszustands in einer biogeographischen Region sowie eine Änderung des Schutzstatus, das heißt eine Verschiebung der Art von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie, notwendig. Die EU-Mitgliedsstaaten müssten sich einstimmig auf diese Änderung verständigen. Der nächste FFH-Bericht ist 2025 abzugeben. Bis auf Bayern waren sich bei der 101. UMK alle 15 Bundesländer einig, dass der günstige Erhaltungszustand der Tierart Wolf in der atlantischen biogeografischen Region, die große Teile Niedersachsens betrifft, ab 44 Rudeln oder Paaren erreicht ist. Ich setze mich daher für ein, dass die EU endlich anerkennt, dass der Wolf heute bei uns längst nicht mehr vom Aussterben bedroht ist und wir zum Schutz der Weidetiere bessere Handlungsmöglichkeiten brauchen.



SCHRIFTTUM

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 25. Auflage 2024

Kopp/Ramsauer

C.H.BECK, 25., vollständig überarbeitete Auflage, 2024, XXXVI, 2264 Seiten, Hardcover (Leinen) 75 Euro, ISBN 978-3-406-82005-2

Zum Werk

Der erfolgreiche Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Die Kommentierung ist so aufgebaut, dass im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften, soweit zweckmäßig, jeweils in einem eigenen Abschnitt Besonderheiten des Landesrechts behandelt werden. Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrensrechts werden berücksichtigt. Besonderer Wert wird auf die inhaltliche Abstimmung mit dem Parallelwerk Kopp/Schenke, VwGO, gelegt.

Vorteile auf einen Blick

- Referenzwerk für das Verwaltungsverfahren
- absatzstärkster VwVfG-Kommentar
- Preis-Leistungs-Verhältnis

Zur Neuauflage

Kommentiert werden die Änderungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des SGB VI vom 4.12.2023, das am 1.1.2024 in Kraft getreten ist:

- Änderungen der §§ 3a, 33, 37, 73, 74 VwVfG
- Neufassung des § 27a VwVfG (Bekanntmachung im Internet)
- Neue Vorschriften: § 27b VwVfG (Zugänglichmachung auszulegender Dokumente), § 27c VwVfG (Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit) und § 102a VwVfG (Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren).

Außerdem berücksichtigt sind fachgesetzliche Änderungen, die das Verwaltungsverfahren betreffen, zum Beispiel im Umweltrecht und Baurecht.

Die aktuelle Rechtsprechung wird ebenso sorgfältig ausgewertet wie die aktuelle Literatur, beispielsweise zu Rechtsfragen der Rücknahme und des Widerrufs von Verwaltungsakten sowie zum Planfeststellungsrecht und zur Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens.

Zensus 2022 in Niedersachsen – Hintergründe zur Ermittlung der Einwohnerzahlen

von ANETT LOTH, LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN, DEZERNAT ZENSUS

Seit der Veröffentlichung der Zensusergebnisse am 25. Juni 2024 erreicht das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) aus den niedersächsischen Städten und Gemeinden vielfach die Frage: „Wo sind „meine“ Einwohnerinnen und Einwohner hin?“ Denn nach den vorliegenden Ergebnissen des Zensus lebten am 15. Mai 2022 in Niedersachsen 2,1 Prozent (171 104) weniger Personen als bisher auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung angenommen.

Der folgende Beitrag geht, ausgehend von einer kurzen methodischen Darstellung zur Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus 2022, auf den Zusammenhang zwischen Zensus, der Bevölkerungsfortschreibung und den Melderegistern ein. Ebenso liefert der Beitrag Erklärungsansätze für die Abweichungen zwischen der durch den Zensus 2022 ermittelten Einwohnerzahl und der Bevölkerungsfortschreibung.

Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus 2022

Zur Umsetzung des EU-weiten Zensus hat sich Deutschland – wie bereits beim Zensus 2011 – für eine registergestützte Methode entschieden. Das bedeutet, dass bereits vorhandene Verwaltungsregister als Datenquellen genutzt wurden. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl waren dies die Melderegisterdaten, die von den zuständigen Meldebehörden für Zensuszwecke an die Statistischen Landesämter übermittelt wurden. Allerdings sind nicht alle Angaben aus den Registern präzise und aktuell. Manche Personen sind an ihrem Wohnort gar nicht gemeldet (Untererfassung, als Zugänge zu werten), andere stehen zwar im Register, sind aber schon längst umgezogen oder bereits verstorben (Übererfassung, als Abgänge zu werten). Zur Ermittlung der Einwohnerzahlen erfolgte deshalb nicht eine einfache Auszählung aus den Melderegistern; vielmehr sieht der Zensus 2022 eine Reihe von ergänzenden und korrigierenden Maßnahmen vor:

1. Mehrfachfallprüfung

Zum einen erfolgte eine Bereinigung innerhalb der von den Melderegistern übernommenen Daten durch eine sogenannte Mehrfachfallprüfung. Bei der dezentralen Führung der Melderegister in Deutschland ist nicht auszuschließen, dass Personen in mehreren Gemeinden gleichzeitig mit mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung (sogenannte Dublette) oder ausschließlich mit einer oder mehreren Nebenwohnungen gemeldet sind. Im Zuge der Mehrfachfallprüfung werden solche unzulässigen Dubletten und Personen, die ausschließlich mit Nebenwohnungen gemeldet sind, ausgesteuert.

Zum anderen gab es zwei primärstatistische Erhebungen mit dem Ziel der statistischen Registerkorrektur: die Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften (Sonderbereichserhebung) und die Haushaltebefragung auf Stichprobengrundlage.

2. Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen

Bei der Sonderbereichserhebung handelt es sich um eine Vollerhebung an Wohnheimen (z. B. Studierendenwohnheime) und Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Justizvollzugsanstalten). Diese Erhebung war notwendig, weil in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften die Fluktuation häufig sehr hoch ist und daher die melderechtlichen Angaben für die Bewohnerinnen und Bewohner dort ungenau sein können.

A1 Übersicht Sonderbereiche im Zensus 2022



QUELLE GRAFIK: STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER

3. Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

Mit den Ergebnissen der Haushaltebefragung wurde an zufällig ausgewählten Stichprobenanschriften abgeglichen, wie viele Menschen laut Melderegister in einer Gemeinde leben müssten, aber faktisch nicht mehr dort wohnen (sogenannte Übererfassungen bzw. Karteileichen) beziehungsweise wie viele Menschen in der Gemeinde wohnen, aber zum Zensusstichtag (noch) nicht dort gemeldet sind (sogenannte Untererfassungen bzw. Fehlbestände).

Während die Ergebnisse aus der Vollerhebung an Sonderanschriften ausgezählt werden, erfolgt bei der Haushaltsstichprobe eine Hochrechnung der erhobenen Daten.

Existenzfeststellung

Die Basis für die Ermittlung von Über- und Untererfassungen waren dabei die Ergebnisse der sogenannten Existenzfeststellung. Im Rahmen dieser Existenzfeststellung mussten die Erhebungsbeauftragten des Zensus (Interviewerinnen und Interviewer) vor Ort mindestens den Vornamen, den Nachnamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum der zu befragenden Personen ermitteln.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der primärstatistischen Erhebungen und damit auch der Existenzfeststellung lag in Niedersachsen bei den 52 örtlichen Erhebungsstellen, die von Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder von den Landkreisen eingerichtet werden mussten.

Die Ergebnisse aus den genannten drei Korrekturschritten (Mehrfachfallprüfung, Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen, Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis) ergeben in Kombination die neu ermittelte Einwohnerzahl zum Zensusstichtag 15. Mai 2022.



A2 Existenzfeststellung im Zensus 2022

QUELLE GRAFIK: STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER/LSN



A3 Übersicht Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus 2022

QUELLE GRAFIK: STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER/LSN

Zusammenhang Zensus, Bevölkerungsfortschreibung und Melderegister

Die vom LSN im Zuge eines Zensus ermittelten und im Anschluss festgesetzten neuen amtlichen Einwohnerzahlen werden in der Folge fortgeschrieben (Bevölkerungsfortschreibung). Dies erfolgt auf Gemeindeebene unter Zugrundelegung

- der von den kommunalen Standesämtern gemeldeten Geburten und Sterbefälle (Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen) sowie
- der im Meldewesen übermittelten Zu- und Fortzüge (Wanderungsstatistik).

Wegen des sogenannten „Rückspielverbots“ (vgl. Volkszählungsurteil VZ 1983¹) erhalten die Meldebehörden keine Rückmeldungen über die durch den Zensus vorgenommenen statistischen Korrekturen. Die Kommunen können somit ihre Melderegister auch nach

¹ Das „Rückspielverbot“ wurde in der Rechtsprechung, insbesondere im Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) entwickelt und ist ein verfassungsrechtlicher Grundsatz, der für die Statistik gilt. Es besagt, dass bearbeitete Einzeldatensätze, soweit sie noch einen Personenbezug aufweisen, nicht an die Stellen „zurückgespielt“ werden dürfen, von denen die Ursprungsdaten stammen, und auch nicht an sonstige Stellen der Verwaltung übermittelt werden dürfen.

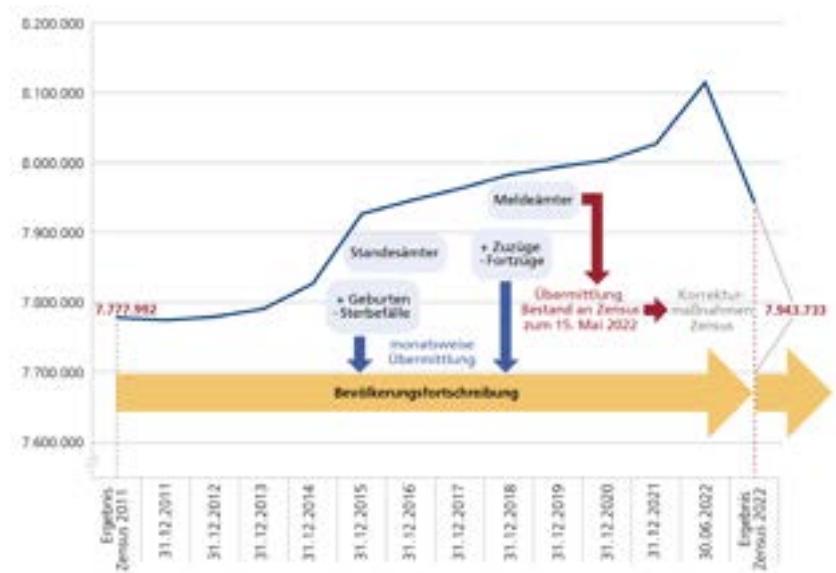
Durchführung des Zensus nicht unmittelbar unter Zuhilfenahme dieser aktuellen Erkenntnisse anpassen. Wenn die jeweiligen Kommunen nicht selbstständig aufgrund eigener Erkenntnisse im Hinblick auf die Qualität der Melddaten tätig werden, z.B. durch unzustellbare Wahlbenachrichtigungen, verbleiben Fehler in den Melderegistern, so dass sich in der Regel bereits in der Basis Differenzen ergeben.

Unterschiedliche Verarbeitung von Zu- und Abgängen

Zusätzliche Unterschiede zwischen Bevölkerungsfortschreibung und Melderegister können sich durch die unterschiedliche Verarbeitung von Zu- und Abgängen ergeben. Während die Melderegister in den Kommunen tagesaktuell geführt werden, verarbeiten die Statistischen Ämter der Länder die Datenlieferungen der Gemeinden monatsweise. Darüber hinaus wird in der Statistik ein Fortzug aus einer Gemeinde erst dann verbucht, wenn die neue Zielgemeinde diesen Fall als Zugang an das zuständige Statistische Amt gemeldet hat. Auf diese Weise ergeben sich zeitliche Verschiebungen zwischen der Verbuchung im Melderegister und der Verarbeitung in der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung. Daher stimmen zu einem bestimmten Stichtag die Einwohnerzahlen im Melderegister in der Regel nicht vollumfänglich mit den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung überein. Auch versehentlich nicht an die Statistik übermittelte Meldevorgänge oder Berichtigungen können zu Differenzen führen.

Zensus als regelmäßige Inventur

Die Qualität der Fortschreibung hängt somit im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Genauigkeit der Datenlieferungen von den auskunftspflichtigen Behörden sowie von der Einhaltung melderechtlicher Vorschriften durch die Bürgerinnen und Bürger ab. Grundsätzlich wird die Qualität der zugrundeliegenden Statistiken für die Bevölkerungsfortschreibung allgemein als gut eingeschätzt. Aber mit wachsendem zeitlichen Abstand zum letzten Zensus kommt es zu Ungenauigkeiten (Über- oder Untererfassungen in einzelnen Bevölkerungsgruppen) in den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung. Daher ist eine regelmäßige Neujustierung der Bevölkerungsfortschreibung durch eine Bestandsaufnahme in Form eines neuen Zensus, quasi eine Art regelmäßige Inventur, erforderlich.



A4 Grafische Darstellung zum Zusammenhang Zensus, Bevölkerungsfortschreibung und Melderegister

Erklärungsansätze für die Abweichungen zwischen Zensusergebnis 2022 und Bevölkerungsfortschreibung

Bei einer „Inventur“ der Bevölkerungszahlen durch einen Zensus kommt es regelmäßig zu regional unterschiedlichen Anpassungsbedarfen und dadurch zu Abweichungen zur fortgeschriebenen Bevölkerungszahl.

Im Folgenden werden Erklärungsansätze für Abweichungen zwischen den Ergebnissen des Zensus 2022 und der Bevölkerungsfortschreibung dargestellt.

Methodische Änderungen in kleinen Gemeinden

Im Vergleich zum Zensus 2011 erfolgte diesmal in allen Gemeinden unabhängig von der Größe eine statistische Korrektur über die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis. Beim Zensus 2011 gab es in „kleinen“ Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern keine solche Stichprobe, weil die Ergebnisse des 2001 in Deutschland durchgeführten Zensustests in diesen Gemeinden einen geringeren Korrekturbedarf erwarteten ließen als in den großen. Hier fand stattdessen eine Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (BKU) statt: Es wurden Personen in der Regel nur an solchen Anschriften persönlich befragt, bei denen es Unstimmigkeiten zwischen den Angaben aus den Melderegistern und den Angaben der Gebäude- und Wohnungszählung gab. Mit den Ergebnissen des Zensus 2011 und deren Evaluierung wurde aber festgestellt, dass in „kleinen“ Gemeinden der tatsächliche, nachträglich festgestellte Korrekturbedarf 2011 höher war als vorab erwartet.

Ausweitung der Stichprobe

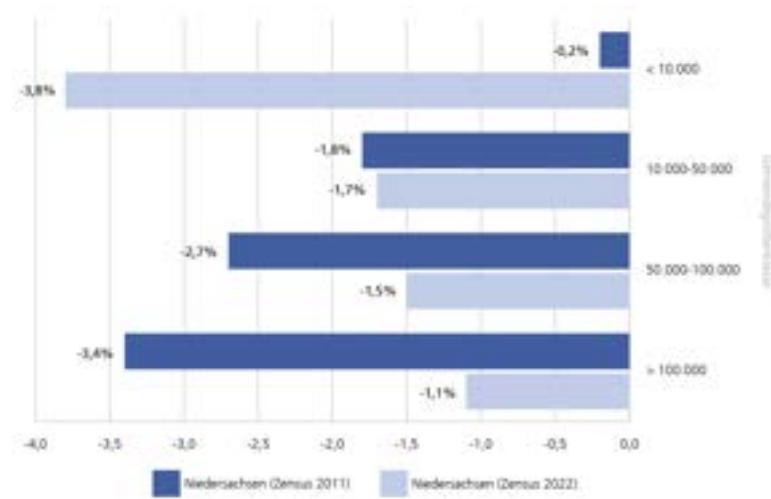
Mit der Ausweitung der Stichprobe ist für den Zensus 2022 ein einheitliches methodisches Vorgehen zur Einwohnerzahlermittlung unabhängig von der Gemeindegröße gewährleistet. In der Konsequenz kann sich nun bei den kleineren Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der höhere Korrekturbedarf auch in den Ergebnissen widerspiegeln.

Ein Vergleich der Ergebnisse des Zensus 2011 und 2022 hinsichtlich der Abweichungen bei den Bevölkerungszahlen nach Gemeindegrößenklassen (Abbildung A5) deutet darauf hin.

Während beim Zensus 2011 die größten Abweichungen nach unten im Vergleich zur Bevölkerungsfortschreibung mit ansteigender Einwohnerzahl festgestellt wurden, kehrt sich dies beim Zensus 2022 um. Die großen Gemeinden haben die vergleichsweise geringsten Abweichungen nach unten im Vergleich zur Bevölkerungsfortschreibung, während die kleinsten die höchsten Abweichungen aufweisen.

In Tabelle T1 wird dies auch nochmal quantitativ verdeutlicht. Den höchsten Anteil an der Bevölkerungsveränderung in Niedersachsen von insgesamt -171104 Personen im Vergleich zur Bevölkerungsfortschreibung haben die kleinsten Gemeinden mit 45,2 Prozent, gefolgt von den kleinen Gemeinden mit 38,0 Prozent.

Somit können sich die möglicherweise methodisch in Form der BKU nicht ausreichenden Korrekturmaßnahmen im Zensus 2011 nun in der verbesserten Methodik des Zensus 2022 deutlich höher und gewissermaßen zeitlich nachgeholt in den Ergebnissen niederschlagen.



A5 Abweichungen bei den Bevölkerungszahlen nach Gemeindegrößenklasse in Niedersachsen im Vergleich zur Bevölkerungsfortschreibung, Zensus 2022 und Zensus 2011 – in %

Gemeindegrößenklasse	Bevölkerung: Zensus 2022	Bevölkerung: Fortschreibung zum 30.06.2022 auf Basis Zensus 2011	Bevölkerung: Veränderung Zensus 2022 zur Fortschreibung zum 30.06.2022 auf Basis Zensus 2011 (absolut)	Anteil Gemeindegrößenklasse an Bevölkerung Zensus 2022 in Prozent	Anteil an Bevölkerungsveränderung in Prozent
> 100 000	1 459 724	1 476 631	-16 907	18,4	9,9
50 000 - 100 000	777 626	789 548	-11 922	9,8	7,0
10 000 - 50 000	3 758 085	3 823 031	-64 946	47,3	38,0
< 10 000	1 948 298	2 025 627	-77 329	24,5	45,2
Insgesamt	7 943 733	8 114 837	-171 104	100	100

T1 Übersicht Bevölkerung nach Gemeindegrößenklasse und Anteil an Bevölkerungsveränderung

Corona und Meldeverhalten Studierender

Beim Zensus 2022 waren im Hinblick auf die Erfassung von Zu- und Fortzügen insbesondere zwei Ereignisse relevant: Zum einen hat die Corona-Pandemie in lokal unterschiedlichem Ausmaß zu Bevölkerungsbewegungen (beispielsweise im Zusammenhang mit Online-Unterricht an Universitäten) geführt, die sich auf den regelmäßigen Aufenthaltsort der Bürgerinnen und Bürger auswirkten. So waren die Studierenden möglicherweise zum Zeitpunkt des Zensus in den Universitätsstädten mit Hauptwohnsitz gemeldet, wurden dann aber während der Erhebung auch nach mehrfachen Kontaktversuchen nicht angetroffen und ihre Existenz konnte nicht festgestellt werden. Folglich sind diese Personen als Übererfassung (Karteileichen) in das Zensusergebnis eingegangen. Das kann unter anderem ein Grund für Abweichungen bei der Bevölkerungszahl in Universitätsstädten sein.

Generell hat sich bereits beim Zensus 2011 gezeigt, dass das Meldeverhalten von Studierenden nicht immer den rechtlichen Vorschriften entspricht. Trotz Wohnortwechsel in die jeweilige Universitätsstadt verbleibt die Meldung mit Hauptwohnsitz häufig bei der Familie. Im Rahmen der Haushaltebefragung des Zensus würden die Studierenden an der Anschrift der Familie möglicherweise als nicht existent festgestellt und als Übererfassung (Karteileichen) der Einwohnerzahl abgezogen.

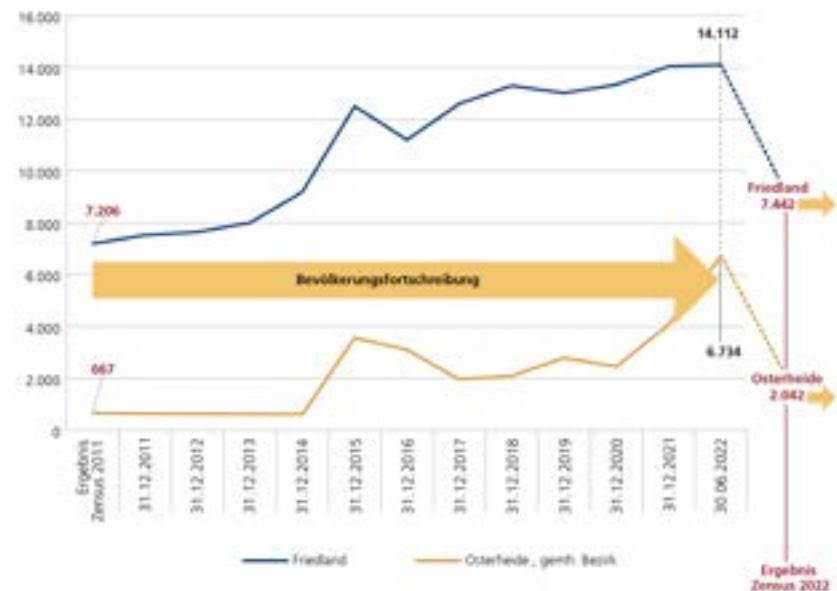
Melderechtliche Erfassung von Schutzsuchenden

Außerdem gab es seit dem letzten Zensus im Jahr 2011 zwei große Fluchtbewegungen. Infolge der Kriege in Syrien und der Ukraine fanden erhebliche Wanderungsbewegungen statt, die auch die Bevölkerungszahl in Niedersachsen beeinflusst haben. Nicht immer ließen sich solche Wanderungsbewegungen bereits zum Stichtag 15. Mai 2022 vollständig in den Melderegistern und der Bevölkerungsfortschreibung erfassen. Je nach Gemeinde waren diese Wanderungsbewegungen unterschiedlich relevant und wirkten sich daher regional unterschiedlich aus. Gemeinden mit großen Erstaufnahmeeinrichtungen, wie z.B. in der Gemeinde Friedland und im gemeindefreien Bezirk Osterheide, sind bzw. waren besonders betroffen. Aufgrund der Dynamik des Geschehens wurden Schutzsuchende melderechtlich unter anderem nicht immer korrekt erfasst. Dadurch sind die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum Teil deutlich überhöht und konnten durch den Zensus 2022 nun korrigiert werden (siehe Abbildung 6).

Erfahrungen zeigen weiterhin, dass Schutzsuchende bei einem Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde bei der Anmeldung in dieser häufig nicht den Herkunftsland (z.B. Friedland), sondern das Herkunftsland (z.B. Syrien) angeben. Dadurch verbleiben diese Personen häufig fälschlicherweise in den Melderegistern des alten Wohnorts und überhöhen die Melderegister und auch die Bevölkerungsfortschreibung.

Melderechtliche Erfassung von Ausländerinnen und Ausländern

Unabhängig davon ist die melderechtliche Erfassung von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern generell kaum lückenlos möglich. Personen, die beim Zuzug nach Deutschland melderechtlich erfasst wurden, können bereits wieder weggezogen sein, beispielsweise in ihre Herkunftsänder, ohne dass dies wiederum melderechtlich erfasst worden ist. Die häufig ausleibende Abmeldung von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern bei Rückzug in ihre Herkunftsänder ist ein bereits aus früheren Bevölkerungsuntersuchungen bekanntes Phänomen. Großstädte, die in der Regel eine stärkere Anziehungskraft für Ausländerinnen und Ausländer ausüben, können von diesem Problem eher betroffen sein und daher möglicherweise häufiger solche Fehler in den Meldedaten enthalten, die wiederum zur Überhöhung der Bevölkerungsfortschreibung führen.



A6 Entwicklung fortgeschriebene Einwohnerzahl in der Gemeinde Friedland und dem gemeindefreien Bezirk Osterheide seit dem Ergebnis Zensus 2011



Feriengebiete

Ebenfalls ein bekanntes Problem ist die melderechtlich korrekte Erfassung von Personen in touristischen Regionen. Dort hat sich bereits beim letzten Zensus eine höhere Abweichung zwischen den Ergebnissen des Zensus und den Meldedaten bzw. Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung gezeigt. Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienwohnungen melden sich möglicherweise mit Hauptwohnsitz am Ferienort an, haben dort aber letztlich nicht ihren ständigen Aufenthaltsort und werden dann zum Zeitpunkt der Haushaltebefragung des Zensus trotz mehrfacher Kontaktversuche nicht erreicht. Dementsprechend kann ihre Existenz nicht festgestellt werden, so dass diese Personen als Übererfassung (Karteileiche) der Einwohnerzahl abgezogen werden. Zusätzlich arbeiten in Feriengebieten häufig ausländische Arbeitskräfte, deren Meldeverhalten, wie dargestellt, nicht lückenlos ist.

Arbeit in den örtlichen Erhebungsstellen

Die Basis für die Ermittlung von Über- und Untererfassungen im Vergleich zu den Meldedaten bildete die hier beschriebene, sogenannte Existenzfeststellung. Dafür waren die örtlichen Erhebungsstellen in Niedersachsen zuständig. Somit hatten die Arbeit vor Ort und die Erhebungsergebnisse unmittelbar Einfluss auf die nun ermittelte neue Bevölkerungszahl und deren Abweichung zur Bevölkerungsfortschreibung. Dabei konnten beispielsweise regionale Besonderheiten wie die Erreichbarkeit von zu befragenden Personen in touristischen Regionen (z. B. den Ostfriesischen Inseln) oder an sogenannten Großanschriften, also sehr großen Gebäuden mit sehr vielen Bewohnerinnen und Bewohnern im urbanen Raum das Ergebnis beeinflussen.

Fazit

Die Gründe für die Abweichungen zwischen der durch den Zensus 2022 ermittelten Einwohnerzahl und der Bevölkerungsfortschreibung sind vielfältig und regional unterschiedlich ausgeprägt. Dabei ist selten nur ein Grund ausschlaggebend, sondern vielmehr ein Zusammenspiel von mehreren. Im Wesentlichen hängt es vom Meldeverhalten der Bürgerinnen und Bürger ab, die sich beispielsweise bei Wegzug ins Ausland nicht abmelden oder bei einem Umzug nicht vorschriftsgemäß ab- oder anmelden. Aktuell ermöglicht lediglich ein Zensus in regelmäßigen Abständen eine flächendeckende und einheitliche Kontrolle und damit eine statistische Korrektur des Einwohnerbestandes.



SCHRIFTTUM

Professionelle Aktenführung in der Kommunalverwaltung

E-Akten und Papierakten nach dem Kommunalen Aktenplan 21

Professor Dr. Wolfgang Sannwald

Richard Boorberg Verlag, 2024, 2., grundlegend überarbeitete und erweiterte Auflage, 222 Seiten, 35 Euro, ISBN 978-3-415-07528-3

Die Standards der modernen Aktenführung

Das Handbuch vermittelt die Standards der Aktenführung für das 21. Jahrhundert aus der Sicht der kommunalen Praxis am Beispiel Baden-Württembergs. Es leistet den Know-how-Transfer zwischen den in Jahrhunderten entwickelten Regeln für Papierakten und dem digitalen Zeitalter.

Handlungsanleitungen zum Thema DMS und E-Akten

Das Werk enthält praktische Handlungsanleitungen, die Kommunen bei der Einführung von Dokumentenmanagementsystemen (DMS) sowie E-Akten helfen und sie bei der Strukturierung des E-Mail-Verkehrs, von Scanprozessen oder des kommunalen Internetauftritts unterstützen.

Die Inhalte

Der Autor arbeitet die grundlegende Bedeutung des „**Kommunalen Aktenplans 21**“ als landesweiter Standard heraus.

Er geht vertiefend auf dessen Ordnungssystematik ein und erläutert u.a. die Begriffe:

- Aktenplakennzeichen
- Objektkatalog
- Schema
- Aktenidentifikationsnummer

Wer den „Kommunalen Aktenplan 21“ in der eigenen Kommune nutzen oder einführen will, profitiert von den praktischen Anweisungen zur Entwicklung dieser Ordnungsmerkmale für die eigene Kommune.

Klar gegliedert

Der Inhalt des handlichen Nachschlagewerks ist klar gegliedert und folgt systematisch den wesentlichen Schritten in der Existenz einer E-Akte oder Papierakte:

- Warum Schriftgut? – Die rechtlichen Grundlagen
- Geben Sie Ihrem Schriftgut ein Zuhause – Akte aus Papier oder E-Akte
- Alle Akten zählen – Aktenbestand
- Wie Sie Ihren Aktenbestand ordnen – der Aktenplan
- Wie Sie Schriftgut loswerden – Aktenaussortierung

Die Erfordernisse elektronischer Aktenführung sind durchgängig berücksichtigt.

SOFIA, neue KI-Assistenz in der Soltauer Stadtverwaltung

Wie Behörden von morgen arbeiten könnten, zeigt Soltau schon heute

VON THOMAS KÖRTGE

Soltau hat im vergangenen Jahr die 800ste Ratssitzung in kleinem feierlichen Rahmen begangen; die erste Sitzung fand am 8. Januar 1946 statt. Wer erinnert sich noch an die Anfänge und wer weiß, was in den letzten 78 Jahren alles für eine bessere Zukunft auf den Weg gebracht wurde und wie sich Soltau zu dem entwickelt hat, was es heute ist?

Heute ist Soltau eine erlebenswerte und wachsende Stadt mit 23000 Einwohnern mitten in der Lüneburger Heide und ein starker Wirtschaftsstandort direkt an der Bundesautobahn A7 zwischen Hamburg, Bremen und Hannover. Mit innovativen digitalen Prozessen hat sich die ihre Stadtverwaltung bundesweit zu einer der modernsten Verwaltungen für ein großes und herausforderndes kommunales Aufgabenspektrum entwickelt. Unter anderem sind Enterprise Content Management (ECM) und Künstliche Intelligenz (KI) im Einsatz und sollen auch damit eine optimale Leistungserbringung für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft am Standort ermöglichen.

Neu ist jetzt SOFIA, eine technische Assistentin, die ähnlich wie ein Mensch ihr Wissen preisgeben kann, wenn man sie fragt oder sie um ihre Unterstützung bittet, wenn es um komplexerer Zusammenhänge in Soltau geht, die beispielsweise mit dem Ausscheiden von langjährig Beschäftigten in der Stadtverwaltung verloren gehen können. Im Alltag kann sie mal eben eine Pressemitteilung vorbereiten oder eine umfangreichere elektronische Akte zusammenfassen, weil ein wichtiger Termin dazu ansteht. SOFIA kann das und sehr viel schneller als ein Mensch. Eine assistierte Anfrage kann in Zukunft auch gleich eine rechtliche Bewertung mit erledigen, indem das komplette öffentlich zugängliche Recht mit abgefragt wird. Diese Leistungsmerkmale können sehr wertvoll werden, wenn in den nächsten Jahren schon absehbar jede vierte Stelle im Öffentlichen Dienst bundesweit nicht mehr besetzt werden kann, weil es an qualifizierten Fachkräften mangelt.

Heute mit dem Wissen von gestern das Können von morgen gestalten, darum geht es in diesem bisher bundesweit einmaligen Projekt, das Soltau sich zusammen mit Softwarepartnern vorgenommen hat, nachdem Technologie und intelligente Sprachmodelle das ganze Potenzial von ChatGPT aufgezeigt haben.

Entscheidend dafür sind valide Daten und Inhalte in elektronischen Akten in einem DMS/ECM wie enaio. Soltau ist eine vollständig digitale Verwaltung und verwaltet inzwischen in Millionen von Vorgängen und Teilakten das Wissen der vergangenen 78 Jahre – seit der ersten Ratssitzung am 8. Januar 1946.

Zum Hintergrund

Mehr Bürokratieabbau und mehr Onlinedienste für kürzere Bearbeitungszeiten und schnellere Verfahren – das verspricht der Staat den Bürgern und der Wirtschaft seit Jahren. Gerade werden in Berlin das Bürokratieentlastungsgesetz IV und das Wirtschaftsentlastungsgesetz vorbereitet und vielleicht ebenen diese Gesetze den notwendigen Weg für neue Impulse in eine bessere Zukunft.



GRAFIK: NADEZHDA BURAVLEVA - STOCK.ADOBE.COM

Der kommunalen Ebene wird dabei bundesweit eine besondere Rolle zuteil. Sie muss einen Großteil der Gesetze vorort umsetzen, die aus Brüssel, Berlin oder aus der Landeshauptstadt kommen. Von der Unterbringung von Asylbewerbern bis zur Zulassung von Autos sind es inzwischen fast 500 Aufgaben und Dienstleistungen, die Landkreise, Städte und Gemeinden in fast allen Lebensbereichen der Bürger und in komplexen Verfahren für die Wirtschaft vorort erledigen müssen.

Was der Gesetzgeber dabei oft nicht bis zu Ende regelt und regeln darf, ist das WIE, also die organisatorische und technische Umsetzung in den Stadt- und Kreisverwaltungen. Hier muss er sich in seiner Regelungskompetenz weitgehend zurückhalten oder mindestens das kommunale Einverständnis einholen, denn das Grundgesetz garantiert den fast 11000 Kommunen in Deutschland ihre Selbstverwaltung in Art. 28 seit nunmehr 75 Jahren.

Und diese Garantie ist bis heute gleichzeitig Fundament und Antrieb für eine bessere kommunale Aufgabenerfüllung; sie setzt durch Innovation Ressourcen in einem Maß frei, wie es ansonsten nur Unternehmen in der freien Wirtschaft nutzen, um sich Wettbewerbsvorteile zu sichern.

Neue Wege gehen, zukunftsorientierte Standortpolitik betreiben und eine moderne prozessorientierte Kommunalverwaltung bereitstellen – das sind heute die entscheidenden Schlüsselfaktoren für eine gute Daseinsvorsorge und für eine noch bessere wirtschaftliche Entwicklung in Landkreisen, Städten und Gemeinden.

Soltau ist eine dieser 11000 Kommunen in Deutschland. Sie hat bereits Mitte der 1990er-Jahre die Weichen dafür gestellt, den Standort Soltau in Zukunft durch eine digitale Verwaltung zu stärken. Heute belohnt sie sich selbst nach fast 30 Jahren elektronischer Datenverarbeitung, Prozessoptimierung und digitaler Aktenführung mit der Einführung einer auf künstlicher Intelligenz entwickelten Assistenz, einem generativen Sprachmodell, das auf die digitalen Inhalte und das Wissen seit 1946 zurückgreifen kann. SOFIA ist dabei Soltaus Antwort auf viele Anwendungsbereiche.

„Als die Welt Anfang 2023 über die Möglichkeiten von ChatGPT gestaunt hat, konnte wohl kaum jemand ahnen, wie sich die Welt mit Künstlicher Intelligenz in so kurzer Zeit verändern wird“, sagt Thomas Körtge von der Stadt Soltau. „Ein intelligenter Textgenerator war erstmals mit beeindruckender Qualität in der Lage, wie ein Mensch Fragen zu beantworten und Dokumente zu erstellen – auf der Grundlage des gesamten Wissens im weltweiten Internet – und das in Sekunden“, ergänzt der Leiter Zentrale Dienste der Stadtverwaltung. Er erkannte im vergangenen Jahr früh das Potenzial dieser neuen Technologie für Kommunen wie Soltau, die in hohem Maße ihre Arbeit digital erledigen.

Und dann hat es mit Unterstützung von Softwarepartnern von der Idee bis zur Umsetzung nur wenige Monate gedauert, bis erste Tests bestätigt haben, was wirklich möglich ist.

Die nächste, aber entscheidende und zeitaufwändige Aufgabenstellung war dann, die neue Technologie rechtskonform und damit sicher im Sinne des europäischen Datenschutzes zu machen, schließlich brauchte es neben der sicheren Verarbeitung im eigenen Rathaus auch leistungsfähige Clouddienste von Microsoft Deutschland. Höchste Sicherheitsmaßnahmen wie eine 2-Faktor-Authentifizierung und eine externe Auditierung haben am Ende dazu geführt, dass SOFIA ein entsprechendes Testat erlangt hat.



SCHRIFTTUM

Bauordnungsrecht in Hamburg

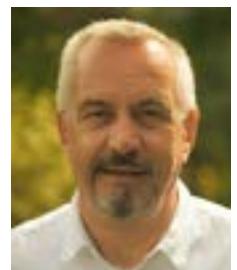
Kompaktkommentar zur Hamburgischen Bauordnung von Oberthür

Kohlhammer, 375 Seiten, 4., überarbeitete Auflage, 69 Euro, ISBN 978-3-555-02318-2

Die 4. Auflage des Kompaktkommentars „Bauordnungsrecht in Hamburg“ erläutert hochaktuell die ab dem 1.1.2024 geltenden neuen Vorschriften in der Hamburgischen Bauordnung zur Photovoltaik- und Erneuerbare Energien-Pflicht. Der Autor verfolgt weiterhin den Ansatz, durch praxisnahe, allgemeinverständliche Erläuterungen zur Beschleunigung von Bauvorhaben in Hamburg beizutragen.

„Die Stadt Soltau ist dankbar, dass sich innovative Macher aus dem kommunalen IT-Umfeld an ihre Seite gestellt haben, um das ehrgeizige Projekt umzusetzen. Optimal Systems aus Hannover ist seit vielen Jahren Soltaus Partner und Dienstleister für das ECM enaio, das mit seiner einzigartigen Volltextdatenbank beste Voraussetzungen für neuronale Embeddings einer künstlichen Intelligenz mitgebracht hat, auf deren Grundlagen jetzt leistungsfähige Sprachmodelle beste Antworten geben können. Für deren Implementierung sorgte die P & M Agentur aus Hamburg, die sich auf KI-Lösungen spezialisiert und sich im öffentlichen Bereich bereits einen Namen gemacht haben“, fasst Thomas Körtge zusammen.

Bleibt am Ende die Frage, wie SOFIA ihren Namen bekommen hat: Soltau findet im enaio alles. So viel Emotion muss sein für eine noch junge Assistenz mit großen Potenzial.



Thomas Körtge,
Stadt Soltau



Niedersächsischer
Städtetag

6. Ratsmitgliederkonferenz am 29. Oktober 2024 als Videokonferenz

Die diesjährige Ratsmitgliederkonferenz des Niedersächsischen Städtetages findet am **Dienstag, 29. Oktober 2024 von 17:00 Uhr bis ca. 19:30 Uhr** als Onlinekonferenz statt. Präsident **Jürgen Krogmann** (Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg), Vizepräsident **Frank Klingebiel** (Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter) und Hauptgeschäftsführer **Dr. Jan Arning** laden alle Mitglieder der Räte der Mitgliedsstädte, -gemeinden und -amtsgemeinden herzlich dazu ein. Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten ist folgender Ablauf geplant:



Hauptgeschäftsführer Jan Arning

Aktuelles aus der Verbandsarbeit

Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning wird darüber berichten, welche Themen den Verband aktuell bewegen. Zudem wird er einen Ausblick auf die nächste Städteversammlung geben und auf Informationsangebote des Verbandes hinweisen.



Ministerpräsident Stephan Weil MdL

Kommunalrelevante Aktivitäten der Landesregierung

Am 8. November 2022 wurde Stephan Weil MdL zum dritten Mal zum Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen gewählt. Gleich zu Beginn seiner Amtszeit hatte er in der letzten Ratsmitgliederkonferenz über Vorhaben der Landesregierung berichtet, die Belange der Kommunen berühren. In diesem Jahr wird er aktuelle kommunalrelevante Aktivitäten der Landesregierung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.



Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning und Referatsleiterin Nicole Teuber

Ganztagsrechtsanspruch – Herausforderung für die kommunale Familie

Die Einführung des Ganztagsrechtsanspruchs rückt immer näher. Das Land plant einen Großteil des Rechtsanspruchs in Ganztagsgrundschulen umzusetzen. Der Rechtsanspruch selbst richtet sich gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also mit wenigen Ausnahmen gegen die kreisfreien Städte, Landkreise und die Region Hannover. Da die Landkreise und die Region Hannover keine kommunalen Träger der Grundschulen sind, bedarf es für die Umsetzung des Rechtsanspruchs in Ganztagschulen der freiwilligen Unterstützung durch die kreisangehörigen/regionsangehörigen Kommunen.

Moderation: Roman Mölling, MöllingMedia

Die Teilnahme ist kostenlos.

Alle Informationen und Anmeldung unter www.nst.de/ratsmitgliederkonferenz

31. Bürgermeisterkonferenz der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden am 16. August 2024 in Schöppenstedt

Am 16. August 2024 fand die 31. Bürgermeisterkonferenz der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in Schöppenstedt statt. Zu Beginn unterrichtete die Geschäftsstelle über die Ergebnisse der Haushaltsklausur der Landesregierung und dabei insbesondere auf die Themen Krankenhausfinanzierung und Wohngeldreform ein. Intensiv erörtert wurden die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter sowie die Ergebnisse des Zensus 2022. Beide Themen haben erhebliche Rückwirkungen auf die Städte und Gemeinden. Ob der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 erfüllt werden kann, erscheint nach wie vor fraglich. Mit Blick auf den Zensus 2022 beklagten viele Mitglieder hohe Einwohnerverluste, die sich im Rahmen eines Abgleichs mit den Einwohnermelderegistern nicht nachvollziehen lassen. Insoweit gibt das Zensusverfahren nach wie vor viele Fragen auf. Erörtert wurde auch der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Wiedereinführung einer achtjährigen Amtszeit für Hauptverwaltungsbeamte) sowie des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes. Im Nachgang zur Sitzung bestand Gelegenheit, das Eulenspiegel-Museum in Schöppenstedt zu besichtigen. Die Geschäftsstelle der Stadt Schöppenstedt für ihre Gastfreundschaft.



**SAVE
THE
DATE**

Schon jetzt vormerken:

Städteversammlung am 23./24. September 2025 in Aurich

Einen ganz wichtigen Termin sollten sich alle Mitglieder der Räte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedsstädte, -gemeinden und Samtgemeinden des Niedersächsischen Städtetages schon jetzt in ihren Kalendern für das Jahr 2025 notieren:

Am 23. und 24. September 2025 wird in Aurich die 23. Städteversammlung, die Mitgliederversammlung des Verbandes, stattfinden. Das Präsidium hatte die Einladung der Stadt Aurich bereits im letzten Jahr angenommen. In seiner Sitzung am 5. September 2024 in Salzgitter konnte das Präsidium nun auch den Termin für die Veranstaltung festlegen und die Mitgliederversammlung formal einberufen.

Die Städteversammlung 2025 wird die zweite „richtige“ Städteversammlung der laufenden Kommunalwahlperiode werden. Nachdem im Jahr 2022 Corona-bedingt nur eine eingeschränkte Städteversammlung in Hannover möglich war, hatte das Präsidium zu einer zusätzlichen Städteversammlung im Jahr 2023 ebenfalls in Hannover eingeladen.

Gemeinsam mit der Stadt Aurich werden Präsidium und Geschäftsstelle die Städteversammlung 2025 in den nächsten Monaten inhaltlich und organisatorisch vorbereiten. Ministerpräsident Stephan Weil MdL hat bereits zugesagt, ein Grußwort zu sprechen. In verschiedenen Formaten werden wieder aktuelle Themen der kommunalen Selbstverwaltung diskutiert werden. Auch der persönliche Austausch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder wird nicht zu kurz kommen.

Wer kann, sollte zudem Zeit einplanen, um die Sehenswürdigkeiten der „heimlichen Hauptstadt Ostfrieslands“ zu entdecken. Als Beispiele seien das Auricher Schloß, das Gebäude der Ostfriesischen Landschaft oder die Auricher Stiftsmühle genannt.

Die Einladung wird sich wie immer auch und ausdrücklich an die Mitglieder der Räte richten.

Sitzung der Bürgermeisterkonferenz am 23. August 2024 in Laatzen

Zu ihrer Sommersitzung traf sich die Bürgermeisterkonferenz der selbstständigen Städte und Gemeinden am 23. August 2024 in Laatzen.

Das Thema kommunale Finanzen und die Aufstellung des Landeshaushaltes 2025 beherrschten angesichts der sich stetig verschlechternden Finanzsituation der Kommunen die Debatte. Deutlich wurde erneut, dass die Kommunen sich nicht in der Lage sehen, die durch bewusstes Suchen der Konnexitätsschutzlücke durch Bund und Land oder die bei Verhandlungen über einen Konnexitätsausgleich mit dem Land zunehmend vorgenommenen Abschläge zu finanzieren. Auf der Tagesordnung standen außerdem unter anderem die Zensusergebnisse, die weggefallene Stellplatzpflicht für neue Wohngebäude, die planerisch in den Kommunen zu erheblichen Schwierigkeiten führt, und die finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen. Ein Dauerthema bleibt weiterhin die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026, hier sind neben den finanziellen Aspekten auch organisatorische Fragen weiterhin nicht geregelt. Auch der Vollzug des Cannabisgesetzes bereitete der Runde Kopfzerbrechen.

Ein Dank der Geschäftsstelle geht an den diesmaligen Gastgeber, Herrn Bürgermeister Eggert, auch für die Organisation des interessanten Vorabendprogramms inklusive des Besuchs beim Maschinenhersteller Krauss Maffei.



SCHRIFTTUM

Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste

Dr. Corina Jürschik-Grau

Kohlhammer, 3. aktualisierte Auflage, 248 Seiten,
49 Euro, ISBN 978-3-472-09829-4

Zum Werk

In dem Werk werden die für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrs-dienste relevanten Vorschriften in praxisorientierter Weise

kommentiert. Dabei werden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und der Praxis berücksichtigt. Berücksichtigt werden auch die Anwendungshinweise, die die Europäische Kommission in den neuen Auslegungsleitlinien vom 26.6.2023 (2023/C 222/01) gibt. Enthalten sind im Einzelnen Kommentierungen der vergabe- und beihilferechtsrelevan-ten Vorschriften der VO (EG) 1370/2007 in der Fassung der ÄnderungsVO (EU) 2016/2338.

Dürfen sich Amtspersonen in gesellschaftspolitische Diskurse einmischen?

Zur politischen Neutralitätspflicht der Exekutive im Lichte jüngster Rechtsprechung

VON PROF. DR. VIOLA SPORLEDER-GEB

In der Verwaltungspraxis stehen Amtspersonen – Hauptverwaltungsbeamten und –beamte auf kommunaler Ebene ebenso wie Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene – oftmals vor der brisanten Frage, ob sie sich in politische Diskurse überhaupt einmischen dürfen oder ob sie aufgrund der staatlichen Neutralitätspflicht zur Zurückhaltung oder gar zum Schweigen verpflichtet sind.

Im Fokus dieses Beitrags steht die Exekutive als vollziehende Staatsgewalt, die nach Art. 20 Abs. 3 GG strikt an Gesetz und Recht – und damit insbesondere auch an die Neutralitätspflicht und das Sachlichkeitssgebot – gebunden ist. Alle staatlichen Maßnahmen, auch bloße Äußerungen oder tatsächliches Handeln wie das Ausschalten der Rathausbeleuchtung als bloß mittelbar-faktische Eingriffe, müssen sich folglich daran messen lassen.

Dieser Beitrag beschreibt zunächst den zentralen Begriff (politischer¹) Neutralität und seine Rechtsgrundlage. Anschließend werden Prüfungsschritte und Kriterien aufgezeigt, an denen sich solche Äußerungen oder tatsächliche Handlungen ausrichten müssen. Schließlich werden ausgewählte (höchst)richterliche Entscheidungen aus jüngster Zeit dargestellt, die ämter- und situationsspezifische Unterschiede beleuchten.

1. Neutralitätsbegriff und staatliche Neutralitätspflicht

Das aus dem Lateinischen stammende Wort „Neutralität“ lässt sich mit „keiner von beiden“ („ne-uter“) übersetzen. Allgemein versteht man daher unter Neutralität eine unparteiische, unvoreingenommene Haltung, kein Äußern von Meinungen und kein Einmischen bei fremden Konflikten.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland setzt voraus, dass sich die politische Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen, also von „unten nach oben“ vollzieht.² Damit sich dieser Willensbildungsprozess nicht in einen das Demokratieprinzip konterkarierenden „Top-down-Ansatz“ umkehrt, wird vom Staat eingefordert, sich im politischen Meinungskampf neutral zu verhalten, sich also gerade nicht mit bestimmten Positionen zu identifizieren und einseitig Partei zu ergreifen respektive konträre Ansichten zu bekämpfen. Dies betont das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in ständiger Rechtsprechung.³

Diese Pflicht zur staatlichen Neutralität ist zwar nicht in einer einzelnen Verfassungsnorm ausdrücklich verankert, sie leitet sich aber aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1–3 GG, dem Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe am politischen Wettbewerb aus Art. 21 Abs. 1 GG ab.⁴ Die Neutralitätspflicht schützt Parteien; sonstige nichtparteiliche Gruppierungen können sich indes auf das Sachlichkeitssgebot berufen, das ebenfalls aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird, und das im Kern auf einen rationalen und sachlichen Diskurs auf der Ebene argumentativer Auseinandersetzung ohne Ausgrenzung oder Diskreditierung der Vertreter anderer Meinungen abzielt⁵.

1 Zum religiösen und weltanschaulichen Neutralitätssgebot des Staates vgl. nur BVerfGE 153, 1 ff. – „Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen“, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/01/rs20200114_2bvr133317.htm

2 Vgl. nur: BVerfGE 20, 56 (97 ff.); 44, 125 (139 ff.) – sog. Öffentlichkeitsarbeits-Urteil.

3 Vgl. nur: BVerfGE 162, 207 ff., abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/06/es20220615_2bve000420.html (Rn. 73).

4 Vgl. Gusy, NVwZ 2015, 700 (701); Barczak, NVwZ 2015, 1014 (1014 f.). Im Übrigen ergibt sich die Pflicht zur unparteiischen und gerechten Amtsführung für Beamten und Beamte aus Art. 33 Abs. 5 GG, § 33 BeamStG, § 60 BBG beziehungsweise aus den jeweiligen Landesbeamtengesetzen; bei Tarifbeschäftigte greift die allgemeine Treuepflicht, vgl. auch Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Mäßigungsgebot für Bedienstete im öffentlichen Dienst, Az.: WD 6 – 3000 – 045/19 (28.3.2019), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/650184/57e48f43ca79df7039003aff9850f8c9/WD-6-045-19-pdf-data.pdf>. Auch: Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Neutralitätspflicht von Regierungsmitgliedern und Parlamentarischen Staatssekretären, Az.: WD 3 – 3000 – 029/21 (3.2.2021), abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/836404/3048bbf257f14a16a2336af67d37dd72/WD-3-029-21-pdf-data.pdf>, Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Politische Stellungnahmen von Behörden und Neutralitätssgebot, Az.: WD 3 – 3000 – 085/23 (13.7.2023), abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/962724/ef173d35aed44d843a6543628c229e6e/WD-3-085-23-pdf-data.pdf>.

5 Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6.16, in: BVerwGE 159, 327 ff., abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/130917U10C6.16.0> (Rn. 26 ff.).



Prof. Dr. Viola
Sporleder-Geb
ist Professorin für
Verfassungs- und
Verwaltungsrecht
an der Hochschule
Nordhausen

2. Prüfungsschritte

Ob Äußerungen oder tatsächliche Handlungen verfassungskonform und rechtmäßig oder aber rechtswidrig – etwa unter Verstoß gegen die Neutralitätspflicht – erfolgen, wird in drei Schritten geprüft.

a. Prüfungsschritt 1: Staatliches Handeln durch Amtsträger (Amtsbezug)

Voraussetzung ist zunächst, dass eine natürliche Person als Amtsperson hoheitlich handelt (Amtsbezug). Nur dann sind die weiteren Prüfungsschritte erforderlich. Tritt die natürliche Person indes als Privatperson beziehungsweise als Parteimitglied etwa auf Parteitagen oder vergleichbaren Parteiveranstaltungen in Erscheinung, bedarf es dieser Prüfung nicht, denn die Person macht schlicht von ihren Freiheitsrechten – konkret von der jeder Person zustehenden Meinungsfreiheit – Gebrauch.⁶

Amtsperson ist, wer – wie beispielsweise Bürgermeisterinnen und Bürgermeister – ein öffentliches Amt im Sinne des Art. 34 GG wahrnimmt⁷. Ein Amtsbezug setzt nach ständiger Rechtsprechung⁸ voraus:

- Bezugnahme auf die **Autorität des Amtes**, d.h. die Äußerung wird mit einer aus der Autorität des Amtes fließenden besonderen Gewichtung versehen, beispielsweise einer durch das Amt erworbenen besonderen Beurteilungskompetenz oder durch Ausnutzung des Wissensvorsprungs aufgrund des Amtes und das Berichten ausschließlich über Maßnahmen oder Vorhaben aus dem Aufgabenbereich der Amtsperson (etwa durch Formulierungen wie „Ich als Bürgermeister weiß, worauf es ankommt!“ oder „Als Landrätin ist es meine Aufgabe...“), **oder**
- Inanspruchnahme der mit dem Amt verbundenen sachlichen, technischen, personellen, medialen und / oder finanziellen **Ressourcen** in spezifischer Weise, auf die Nicht-Amtsinhaber gerade keinen Zugriff haben (z.B. Verwendung von Haushaltsmitteln für den Druck von Flyern mit Erfolgsbilanzen zwecks Wahlwerbung, Nutzung von Diensträumen für Interviews o.ä., Breitenwirkung durch Veröffentlichung von Pressemitteilungen auf dienstlicher Homepage oder dienstlichen „Social-Media“-Kanälen, Verwendung dienstlicher Symbole, Hoheitszeichen, Schriftzüge oder Briefkopf).

Gleichwohl wird es immer Fallkonstellationen geben, in denen eine strikte Trennung der Rollen als Amts- oder Privatperson beziehungsweise Parteimitglied wegen der Verschränkung von staatlichem Amt und parteipolitischer Zugehörigkeit nicht möglich ist⁹, etwa in Talkrunden und Interviews sowie in Diskussionsforen auf „Social-Media“. Dann kommt es auf die Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls an, wozu vor allem Inhalt, Form, Intensität, äußerer Zusammenhang, Zeitpunkt und Wirkung zählen.¹⁰ Die bloße Verwendung der Amtsbezeichnung stellt allein noch kein Indiz für die Inanspruchnahme von Amtsautorität dar, weil staatliche Funktionsträger ihre Amtsbezeichnung auch in außerdienstlichen Zusammenhängen führen dürfen.¹¹ Entscheidend ist, ob ein unverengenommener, verständiger und mündiger Bürger die einzelne Aussage als Wahrnehmung amtlicher Autorität oder als private Meinungskundgabe einstuft.¹²

Lässt sich das Spannungsfeld nicht auflösen, kann durchaus ein Abwägungsvorrang zugunsten der Meinungsfreiheit als für die Demokratie schlechthin konstituierendes Freiheitsrecht angenommen werden („*in dubio pro libertate*“)¹³. Andernfalls würde man Amtspersonen de facto die Möglichkeit nehmen, sich aus Sorge vor Gerichtsverfahren und einer zu strikt verstandenen Neutralitätspflicht überhaupt in gesellschaftspolitische Diskurse einzubringen. Zudem darf Amtspersonen, die ggf. als Mitglied einer bestimmten Partei ihre Wiederwahl anstreben, nicht die Möglichkeit parteipolitischen Engagements genommen werden, sodass sie schlechter gestellt wären als ihre nicht der Neutralitätspflicht unterliegende Konkurrenz. Freilich bleibt ein rechtlicher Graubereich, den im Zweifel erst ein Gericht anhand der Gesamtumstände abschließend würdigen wird.

6 Vgl. nur Barczak, NVwZ 2015, 1014 (1016). Freilich gibt es auch hier Grenzen des geistigen Meinungskampfes, etwa das Persönlichkeitsrecht Dritter, das insbesondere durch §§ 185 ff. StGB geschützt wird. Auch der öffentliche Frieden zählt dazu, den beispielsweise §§ 111, 126, 130 StGB sichern. Vgl. hierzu das grundlegende „Lüth“- Urteil des BVerfG vom 15.1.1958, in: BVerfGE 7, 198 ff., abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1958/01/rs19580115_1bvro40051.html.

7 Weiter Amtsbegriff, vgl. Nellesen, Äußerungsrechte staatlicher Funktionsträger, 2019, S. 66 f.

8 Vgl. BVerfG, Urteil vom 16.12.2014, Az.: 2 BvE 2/14, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141216_2bve000214.html (Rn. 54 ff.); Milker, JA 2017, 647 (651).

9 Hierauf verweist auch das BVerfG, Urteil vom 16.12.2014, Az.: 2 BvE 2/14, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141216_2bve000214.html (Rn. 55). Vgl. auch Barczak, NVwZ 2015, 1014 (1015).

10 Vgl. etwa Barczak, NVwZ 2015, 1014 (1016); Gusy, NVwZ 2015, 700 (702 f.).

11 Vgl. BVerfG, Urteil vom 16.12.2014, Az.: 2 BvE 2/14, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141216_2bve000214.html (Rn. 60).

12 Vgl. BVerfG, Urteil vom 15.6.2022, Az.: 2 BvE 4/20, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/06/es20220615_2bve000420.html (Rn. 80); auch Gusy, NVwZ 2015, 700 (703).

13 So auch VGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.5.2014, Az.: VGH A 39/14, S. 12, abrufbar unter: https://verfgh.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Dokumente/Entscheidungen/VGH_A_39-14_Beschluss_vom_21-05-2014.pdf; Barczak, NVwZ 2015, 1014 (1016).

b. Prüfungsschritt 2: Handeln innerhalb des Kompetenz-/Aufgabenbereichs

Nur wenn die Person als Amtsperson handelt, ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob sie zu der jeweiligen Äußerung beziehungsweise tatsächlichen Handlung befugt ist, d.h. ob dies zu ihrem Kompetenz-/Aufgabenbereich gehört. Fehlt es an einer solchen Verbands- und Organkompetenz¹⁴ oder überschreitet die Amtsperson diese, agiert sie rechtswidrig.

Äußerungen auf Bundesebene basieren auf dem aus der Staatsleitungskompetenz abgeleiteten Recht der Bundesregierung zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.¹⁵ Während die Äußerungsbefugnis einzelner Ministerinnen und Minister auf ihre Ressortzuständigkeit nach Art. 65 S. 2 GG beschränkt ist¹⁶, darf sich der Bundeskanzlers aufgrund seiner Richtlinienkompetenz weitreichender äußern. Eine Sonderrolle nimmt der Bundespräsident ein (s. unter 3.a).

Zum Aufgabenbereich der Kommunen gehören gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind. Konkret geht es um diejenigen Bedürfnisse und Interessen, „die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und –wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen“¹⁷. So urteilte beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 14. Dezember 1990, dass sich eine Gemeinde nicht zur Atomwaffenstationierung in ihrem örtlichen Umfeld äußern dürfe, da Verteidigung nicht Aufgabe der Kommune, sondern des Bundes sei.¹⁸ Kommunen haben folglich kein überörtliches, allgemeinpolitisches Mandat. Explizit für Hochschulen, die wie Kommunen als Körperschaften des öffentlichen Rechts Teil der mittelbaren Staatsverwaltung sind, hat die Rechtsprechung die sogenannte „Brückenschlag“-Theorie entwickelt, wonach der Studierendenschaft „(...) bei der Behandlung hochschulpolitischer Themen auch ein „Brückenschlag“ zu allgemeinpolitischen Fragestellungen erlaubt“ sei, „solange und soweit dabei der Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen deutlich erkennbar bleibt“.¹⁹ Dieser Ansatz dürfte folglich auch für Kommunen gelten und mithin ihre Verbandskompetenz dahingehend erweitern, dass sie im Zusammenhang mit kommunalen Angelegenheiten auch allgemeinpolitische Fragestellungen zumindest am Rande beziehungsweise als Nebeneffekt zulässigerweise in den Blick nehmen können, solange noch ein erkennbarer Ortsbezug vorliegt.

Konkret zuständiges Organ für Repräsentationsaufgaben nach § 86 NKomVG und für die Information der Öffentlichkeit nach § 85 Abs. 5 und 6 NKomVG ist die Hauptverwaltungsbeamtein beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte²⁰.

c. Prüfungsschritt 3: Grenzen

Handelt die Amtsperson im Rahmen der ihr eingeräumten Kompetenzen und beeinträchtigt sie dadurch die Rechte Dritter, etwa politischer Mitbewerber oder Parteien, ist im nächsten Schritt zu prüfen, welchen Grenzen amtliche Äußerungen oder tatsächliche Handlungen unterliegen und ob diese im jeweiligen Fall überschritten werden.

Eine Amtsperson kann nicht beliebig Äußerungen tätigen oder tatsächlich handeln, sondern sie muss sich in einem gewissen, von der Rechtsprechung entwickelten Rahmen bewegen, der sich aus kollidierendem Verfassungsrecht, etwa dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, den Wahlgrundsätzen oder der Chancengleichheit von Parteien herleitet. In seiner grundlegenden Entscheidung zur Öffentlichkeitsarbeit aus dem Jahr 1976, die von allen nachfolgenden Entscheidungen rezipiert wird, hat das BVerfG fünf Kriterien aufgestellt, die kumulativ vorliegen müssen.²¹

Die Äußerungen oder tatsächlichen Handlungen einer Amtsperson dürfen daher erstens nicht parteigreifend sein.²²

Zweitens dürfen die Äußerungen oder tatsächlichen Handlungen nicht werbend oder plakativ sein.²³

14 Vgl. Barczak, NVwZ 2015, 1014 (1016).

15 S. nur: BVerfGE 44, 125 (141 ff.); 105, 252 (270); 105, 279 (301).

16 So auch Barczak, NVwZ 2015, 1014 (1017); Milker, JA 2017, 647 (652); Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Politische Äußerungen von Hoheitsträgern, Az.: WD 3 – 3000 – 074/18 (19.3.2018), S. 4, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/556768/776c7bb3e6cd1fd9ed85e539cca79b59/wd-3-074-18-pdf-data.pdf>

17 Vgl. BVerfGE 79, 127 (151) – „Rastede“.

18 Vgl. grundlegend: BVerwGE 87, 228 ff. – „Atomwaffenfreie Zone“.

19 Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.5.1999, Az.: BVerwG 6 C 10.98, abrufbar unter: https://www.judicialis.de/Bundesverwaltungsgericht_BVerwG-6-C-10-98-Urteil_12.05.1999.html; bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 4.8.2000, Az.: 1 BvR 1410/99, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/08/rk20000804_1bvr141099.html. Auch: Nds. OVG, Beschluss vom 24.2.2015, Az.: 2 ME 274/14, abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/1b356fdf-c94a-455e-9ed3-2d1be10coa41>

20 So auch Milker, JA 2017, 647 (653); Barczak, NVwZ 2015, 1014 (1017); Nellesen, Äußerungsrechte staatlicher Funktionsträger, 2019, S. 247.

21 Vgl. BVerfGE 44, 125 ff.; hierauf verweist auch Otto, WissR 49 (2016), S. 135 (137 f., 143).

22 Vgl. BVerfGE 44, 125 (149 f.). Umfassend: Nellesen, Äußerungsrechte staatlicher Funktionsträger, 2019, S. 246; auch Thür. VGH, Urteil vom 8.6.2016, Az.: VerfGH 25/15, abrufbar unter: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/NJRE001268247> (Rn. 93 f.).

23 Vgl. BVerfGE 44, 125 (151).

Drittens müssen Äußerungen oder tatsächliche Handlungen aufgrund der Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 GG parteipolitisch neutral sein.²⁴ Diese Neutralitätspflicht besteht gegenüber allen Parteien, wenn nicht deren Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG festgestellt wurde. Bis zur Entscheidung des BVerfGs kann niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei voreilig rechtlich geltend machen.²⁵ In Vorwahlzeiten gilt zudem das Gebot äußerster Zurückhaltung.²⁶

Viertens müssen Äußerungen oder tatsächliche Handlungen sachbezogen sein, d.h. Schmähkritik und Diffamierungen sind unzulässig, es besteht kein Recht auf „Gegenschlag“.²⁷

Fünftens müssen Äußerungen oder tatsächliche Handlungen informierend gestaltet sein.²⁸

Überschreitet die Amtsperson diese Grenzen, agiert sie rechtswidrig, sofern nicht gewichtige Gründe ihr Verhalten rechtfertigen. So ließe sich beispielsweise bei der Vergabe von Stadthallen an Parteien mit fehlender Kapazität, in eng auszulegenden Ausnahmefällen auch mit der konkret und plausibel dargelegten Unbeherrschbarkeit der Sicherheitslage argumentieren. Die Erhaltung der Stabilität und Arbeitsfähigkeit der Bundesregierung vermag die Verletzung des Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebots durch Äußerungen des Bundeskanzlers in bestimmten Fällen zu rechtfertigen.

3. Beispiele aus der Rechtsprechung

Diese Prüfungsschritte sollen anhand der nachfolgenden Judikatur vertieft werden. Ausgewählt wurden grundlegende Entscheidungen in Bezug auf die Neutralitätspflicht und das Sachlichkeitsgebot von Amtspersonen auf Bundes- und kommunaler Ebene. Es lassen sich dabei ämter- und situationsspezifische Unterschiede feststellen. Zugleich wird deutlich: Es gibt keine „Blaupause“, sondern es kommt stets auf die Gesamtabwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalls an.

a. Äußerung des Bundespräsidenten („Spinner“)

Den Aufschlag zu einer Reihe von Entscheidungen zur Äußerungsbefugnis von Amtspersonen in Bezug auf politische Parteien machte das BVerfG im Juni 2014.²⁹ Konkret ging es um die Äußerung des Bundespräsidenten im Rahmen einer Gesprächsrunde in einem Schulzentrum: „Übrigens: Wir können die Partei verbieten, aber die Spinner und die Ideologen und die Fanatiker, die haben wir dann nicht aus der Welt geschafft.“ Im Ergebnis nahm das BVerfG nur eine Willkürkontrolle vor, der diese Äußerung standhielt. Denn der Bundespräsident, der als Staatsoberhaupt mit Repräsentations- und Integrationsaufgaben eine Sonderstellung einnehme, agiere unabhängig vom politischen Tagesgeschäft und stehe nicht mit anderen Parteien im direkten Wettbewerb um die Gewinnung politischen Einflusses. Diese Argumentation ist jedoch nicht auf Mitglieder von Bundes- beziehungsweise Landesregierungen oder auf kommunale Hauptverwaltungsbeamten und –beamte³⁰ übertragbar, wie das BVerfG ein halbes Jahr später klarstellte. Regierungsmitglieder müssen demnach zurückhaltender agieren.

b. Äußerungen einer Bundesministerin

(„Ziel Nummer 1 muss sein, dass die X-Partei nicht in den Landtag kommt.“)

Im Dezember 2014 befasste sich das BVerfG in einer Grundsatzentscheidung, deren Kernaussagen auch auf die kommunale Ebene übertragbar sind, mit einer im laufenden Landtagswahlkampf getätigten Äußerung einer Bundesministerin in einem Zeitungsinterview, das sie am Rande einer offiziell von ihr eröffneten Tagung gegeben hatte.³¹ Im Ergebnis beanstandete das BVerfG nicht die Aussage „Ziel Nummer 1 muss sein, dass die X-Partei nicht in den Landtag kommt.“ Das BVerfG betonte, dass sich die Anforderungen an die Neutralitätspflicht und das Maß richterlicher Kontrolle nach der jeweiligen Stellung der Amtsperson im Verfassungsgefüge bestimmten. Demnach hätten Mitglieder der Bundesregierung bei Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktionen – anders als der Bundespräsident – die Pflicht zu strikter Neutralität, sodass sie zwar zur sachgerechten und objektiven Information der Bürgerinnen und Bürger befugt seien, aber dabei nicht parteiergreifend auf den Wettbewerb zwischen den politischen Parteien

²⁴ Vgl. BVerfGE 44, 125 (141, 149 f.). Umfassend: Nellesen, Äußerungsrechte staatlicher Funktionsträger, 2019, S. 245.

²⁵ Vgl. BVerfGE 40, 287 (291); 133, 100 (107); auch Thür. VGH, Urteil vom 8.7.2016, Az.: VerfGH 38/15, abrufbar unter: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/NJRE001276117> (Rn. 48).

²⁶ Vgl. BVerfGE 44, 125 (152).

²⁷ Vgl. Barczak, NVwZ 2015, 1014 (1018).

²⁸ Vgl. BVerfGE 44, 125 (151).

²⁹ BVerfG, Urteil vom 10.6.2014, Az.: 2 BvE 4/13, in: BVerfGE 136, 323 ff., abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/06/es20140610_2bve000413.html

³⁰ Speziell zur fehlenden Vergleichbarkeit eines „Kreis-/Stadt-/Gemeindeoberhauptes“ mit dem „Staatsoberhaupt“ vgl. auch Milker, JA 2017, 647 (653) m.w.N.; Nellesen, Äußerungsrechte staatlicher Funktionsträger, 2019, S. 247.

³¹ BVerfG, Urteil vom 16.12.2014, Az.: 2 BvE 2/14, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141216_2bve000214.html

einwirken dürften.³² Fehle es indes an der Wahrnehmung einer amtlichen Funktion, bestehe kein Hindernis zur Teilnahme am politischen Meinungskampf und das Eingreifen in den Wahlkampf.³³ Vorliegend habe die Ministerin weder auf dienstliche Ressourcen zurückgegriffen noch in spezifischer Weise auf die mit ihrem Regierungsamt verbundene Autorität verwiesen, denn das bloße Erwähnen der Amtsbezeichnung reiche dafür nicht aus.³⁴ Vielmehr sei in diesem Fall die Äußerung dem politischen Meinungskampf zuzuordnen, sodass die Neutralitätspflicht nicht greife.³⁵

c. Äußerung einer Bundesministerin („Rote Karte für die X-Partei“)

Vier Jahre später urteilte das BVerfG über eine Äußerung, die eine Bundesministerin in einer Pressemitteilung auf der offiziellen Internetseite ihres Ministeriums anlässlich der geplanten Demonstration der X-Partei tätigte: „Die Rote Karte sollte der X-Partei und nicht der Bundeskanzlerin gezeigt werden. (...)\".³⁶ Durch die abwertende Qualifizierung der X-Partei und den indirekten Aufruf, der Demonstration der X-Partei fernzubleiben, sah das BVerfG einen Verstoß gegen das Recht der X-Partei auf chancengleiche Teilnahme am politischen Wettbewerb, da die ministerielle Äußerung unter spezifischer Inanspruchnahme staatlicher Ressourcen (Homepage des Ministeriums) erfolgt sei und darauf abziele, die Durchführung politischer Demonstrationen oder das Verhalten potentieller Teilnehmer durch ihre abschreckende Wirkung zu beeinflussen.³⁷ Der Text musste daher bereits im Eilverfahren von der amtlichen Homepage gelöscht werden.

Das BVerfG wiederholte die Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, die dort Ende, wo Werbung für einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien beginne. Daraus folge, dass die Bundesregierung die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit nicht nutzen dürfe, um Regierungsparteien zu unterstützen oder Oppositionsparteien zu bekämpfen.³⁸ Zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung gehöre zwar auch die klare, öffentliche Zurückweisung fehlerhafter Sachdarstellungen oder diskriminierender Werturteile in Bezug auf ihre Politik, dabei sei aber stets die gebotene Sachlichkeit zu wahren; ein „Recht auf Gegenschlag“ der Bundesregierung als Reaktion auf unsachliche, diffamierende Äußerungen bestehe gerade nicht, sondern stelle eine unzulässige einseitige Parteinaufnahme im politischen Wettbewerb dar.³⁹ Mit ihrer Äußerung habe die Ministerin daher die sich aus den Geboten der Neutralität und Sachlichkeit ergebenden Grenzen regierungsmäßiger Öffentlichkeitsarbeit überschritten.

d. Äußerung der Bundeskanzlerin („Es war ein schlechter Tag für die Demokratie.“)

Das BVerfG stellte 2022 in seinem Urteil fest, dass die Äußerung der Bundeskanzlerin zur Wahl eines Ministerpräsidenten mit den Stimmen der X-Partei („unverzeihlich“, „das Ergebnis wieder rückgängig gemacht werden muss“, „ein schlechter Tag für die Demokratie“) während einer offiziellen Regierungspressekonferenz und der anschließenden Veröffentlichung auf ihrer offiziellen Homepage die X-Partei in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzte.⁴⁰ Hier habe die Bundeskanzlerin als Amtsperson unter Inanspruchnahme amtlicher Ressourcen zwar in ihrem Kompetenzbereich gehandelt, da ihr ein weiter gefasstes Äußerungsrecht als den Ministerinnen beziehungsweise Ministern zustehe, aber sie habe die – in gleichem Maße wie bei den Ministerinnen und Ministern – geltenden Anforderungen an das Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot nicht beachtet.⁴¹ Rechtfertigungsgründe, die von der Verfassung legitimiert und von einem Gewicht seien, die dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien die Waage halten könnten, lägen nicht vor und ergäben sich vorliegend gerade nicht aus dem Schutz der Stabilität und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung sowie dem Ansehen und dem Vertrauen in die Verlässlichkeit der

³² BVerfG, Urteil vom 16.12.2014, Az.: 2 BvE 2/14, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141216_2bve000214.html (Rn. 27, 39, 41, 46).

³³ BVerfG, Urteil vom 16.12.2014, Az.: 2 BvE 2/14, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141216_2bve000214.html (Rn. 39, 51).

³⁴ BVerfG, Urteil vom 16.12.2014, Az.: 2 BvE 2/14, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141216_2bve000214.html (Rn. 60, 72 ff.).

³⁵ BVerfG, Urteil vom 16.12.2014, Az.: 2 BvE 2/14, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141216_2bve000214.html (Rn. 70).

³⁶ BVerfG, Urteil vom 27.2.2018, Az.: 2 BvE 1/16, in: BVerfGE 148, 11 ff., abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/02/es20180227_2bve000116.html

³⁷ BVerfG, Urteil vom 27.2.2018, Az.: 2 BvE 1/16, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/02/es20180227_2bve000116.html (Rn. 48, 68).

³⁸ BVerfG, Urteil vom 27.2.2018, Az.: 2 BvE 1/16, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/02/es20180227_2bve000116.html (Rn. 54).

³⁹ BVerfG, Urteil vom 27.2.2018, Az.: 2 BvE 1/16, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/02/es20180227_2bve000116.html (Rn. 55 ff., insbesondere Rn. 59 f.).

⁴⁰ BVerfG, Urteil vom 15.6.2022, Az.: 2 BvE 4/20, in: BVerfGE 162, 207 ff., abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/06/es20220615_2bve000420.html

⁴¹ Vgl. BVerfG, Urteil vom 15.6.2022, Az.: 2 BvE 4/20, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/06/es20220615_2bve000420.html (Rn. 75, 84 ff., 88 ff.).

Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft, auch wenn der Bundeskanzlerin hier ein weiter Einschätzungsspielraum zuzubilligen sei.⁴² Nur wenn diese Aspekte plausibel und mit überwiegendem Gewicht hätten dargelegt werden können, wäre ein Eingriff in den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien möglicherweise verfassungsrechtlich zu rechtfertigen gewesen.⁴³

e. Äußerung eines Oberbürgermeisters („Lichter aus! D-Stadt setzt Zeichen gegen Intoleranz“)

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) befasste sich als letzte Instanz 2017 mit dem Aufruf eines Oberbürgermeisters auf der städtischen Internetseite zur Teilnahme an einer Demonstration gegen eine Bürgerbewegung, seinem Aufruf zum Beleuchtungsboykott und seiner Weisung, städtische Gebäude während der Versammlung der Bürgerbewegung nicht zu beleuchten.⁴⁴ Sowohl die beiden Äußerungen als auch das tatsächliche Handeln durch das Lichtausschalten verstießen nach Ansicht des Gerichts gegen das hier maßgebliche Sachlichkeitsgebot und waren somit rechtswidrig.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass der Oberbürgermeister zwar im Rahmen seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches agiert habe, da es sich um die ihm zugewiesene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit mit Ortsbezug handele, er habe aber die dabei zu beachtenden Grenzen verkannt. Im Hinblick auf Parteien greife die Neutralitätspflicht, im Hinblick auf sonstige Gruppierungen, wie im vorliegenden Streitfall, das Sachlichkeitsgebot, das sich aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, konkret dem Willkürverbot und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, herleite. Werturteile dürften demnach nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen, sie müssten bei verständiger Beurteilung auf einem im Wesentlichen zutreffenden oder zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen und dürfen den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten.⁴⁵ Amtsträgern in Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen sei eine lenkende oder steuernde Einflussnahme auf den politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung verwehrt.⁴⁶ „Demokratie lebt vom Austausch sachlicher Argumente; sie zielt auf eine vernunftgeleitete Sorge um das gemeine Wohl. Ein Amtswalter, der am politischen Diskurs teilnimmt, hat deshalb seine Äußerungen an dem Gebot eines rationalen und sachlichen Diskurses auszurichten. Das schließt eine Meinungskundgabe durch symbolische Handlungen nicht aus, fordert aber den Austausch rationaler Argumente, die die Ebene argumentativer Auseinandersetzung nicht verlassen. Staatliche Amtsträger dürfen ferner in der öffentlichen Diskussion Vertreter anderer Meinungen weder ausgrenzen noch gezielt diskreditieren, solange deren Positionen die für alle geltenden rechtlichen Grenzen nicht überschreiten, namentlich nicht die allgemeinen Strafgesetze verletzen. Nur so kann die Integrationsfunktion des Staates sichergestellt werden, die ebenfalls im Demokratieprinzip wurzelt.“⁴⁷

f. Vergabe von Stadthallen an extremistische Parteien

Die Vergabe kommunaler Einrichtungen an Parteien ist immer wieder Gegenstand von Gerichtsverfahren. Die hier dargestellte Entscheidung entspricht der absolut gefestigten Rechtsprechung.⁴⁸ Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz verpflichtete die beklagte Stadt im Eilverfahren, der X-Partei eine städtische Einrichtung, die auch bisher politischen Parteien zur Verfügung gestellt wurde, für die geplante Partei-Veranstaltung zu überlassen.⁴⁹ Die Stadt drang mit ihrer Argumentation, von der Partei gehe, wie aktuelle Enthüllungen eines Recherchenetwerks zeigten, eine konkrete Gefahr für den Rechtsstaat und die demokratische Grundordnung aus, nicht durch. Das Gericht betonte die aus Art. 3, 21, 38 GG abgeleitete Verpflichtung zur politischen Neutralität bei der Vergabe kommunaler Einrichtungen. Solange eine Partei nicht nach Art. 21 Abs. 2 und 4 GG vom BVerfG als verfassungswidrig eingestuft sei, dürfen sich auch extremistische Parteien politisch betätigen und hätten die gleichen Rechte – einschließlich der Nutzung kommunaler Einrichtungen – wie andere Parteien.

42 Vgl. BVerfG, Urteil vom 15.6.2022, Az.: 2 BvE 4/20, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/06/es20220615_2bve000420.html (Rn. 103 ff., 154 ff.).

43 Vgl. BVerfG, Urteil vom 15.6.2022, Az.: 2 BvE 4/20, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/06/es20220615_2bve000420.html (Rn. 92 ff.).

44 BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6.16, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/130917U10C6.16.0>

45 BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6.16, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/130917U10C6.16.0> (Rn. 27).

46 BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6.16, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/130917U10C6.16.0> (Rn. 28).

47 BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6.16, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/130917U10C6.16.0> (Rn. 29).

48 Vgl. etwa für Niedersachsen: Nds. OVG, Beschluss vom 14.4.2011, Az.: 10 ME 47/11, abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/dcd5709e-01d0-4bd6-823a-62c94dbb9415>; Nds. OVG, Beschluss vom 8.6.2022, Az.: 10 ME 75/22, abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/ac53894b-6416-4fec-b033-0609a789349f>

49 OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.3.2024, Az.: 10 B 10273/24.0VG, dargestellt in der Pressemitteilung Nr. 5/2024 vom 21.3.2024, abrufbar unter: <https://ovg.justiz.rlp.de//presse-aktuelles/pressemitteilungen/detail/stadt-annweiler-muss-afd-saal-zur-nutzung-ueberlassen>

g. Hissen der Regenbogenflagge an Dienstgebäuden

Über das Hissen der Regenbogenfahne vor Amtsgebäuden entschied das Verwaltungsgericht Dresden in einem Eilverfahren.⁵⁰ Der Kläger fühlte sich durch die Flagge in seinen Grundrechten verletzt. Dem folgte das Gericht nicht. Es liege kein Verstoß gegen die staatliche Neutralitätspflicht vor. So stelle die Regenbogenfahne ein überparteiliches Symbol dar, dessen Aussage – Toleranz und Vielfalt – keiner bestimmten Partei exklusiv zuzuordnen sei und damit nicht die Chancengleichheit von Parteien berühre. Auch ziele die Flagge weder auf weltanschauliche Indoktrination noch auf die Abschaffung der heterogenen Ehe ab und verletzte den Kläger somit auch nicht in seinen Rechten aus Art. 4 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG.

2022 legte das Bundesinnenministerium mittels Erlass fest, dass die Regenbogenflagge zu bestimmten Anlässen wie dem Christopher Street Day an Dienstgebäuden des Bundes gehisst werden darf.⁵¹

h. „Gespräche über den Gartenzaun“ in Vorwahlzeiten

In Wahlkampfzeiten wird das Recht der Parteien auf Chancengleichheit durch die Wahlgrundsätze aus Art. 38 Abs. 1 GG (für Länder und Kommunen zusätzlich über Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 8 NV, § 4 Abs. 1 NKWG) verstärkt. Daher werden an das Gebot parteipolitischer Neutralität in Vorwahlzeiten, worunter regelmäßig ein Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag fällt⁵², besonders hohe Anforderungen gestellt und von den Amtspersonen „äußerste“ Zurückhaltung verlangt⁵³. Diese Zurückhaltungspflicht steigt im Verhältnis zur zeitlichen Nähe des Wahltermins graduell an.⁵⁴ Sie findet ihren Höhepunkt in der „heißen Wahlkampfphase“, die vier bis sechs Wochen vor dem Wahltermin beginnt⁵⁵. Dies schließt etwa Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Wahl nicht grundsätzlich aus, es muss aber einen akuten Anlass geben, um sachlich und wettbewerbsneutral zu informieren, was bei reinen Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichten nicht der Fall ist.⁵⁶

Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerfGs, die auf die kommunale Ebene übertragbar ist, haben Staatsorgane als solche allen zu dienen und sich im Wahlkampf neutral zu verhalten; einseitige Parteinahmen während des Wahlkampfs verstößen daher gegen die Neutralität des Staates gegenüber politischen Parteien und verletzen die Integrität der Willensbildung des Volkes durch Wahlen und Abstimmungen.⁵⁷

Mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 28. Februar 2024 entschied das Verwaltungsgericht Göttingen über die Zurückweisung eines Wahleinspruchs gegen die Bürgermeisterwahl nebst Stichwahl im Jahr 2021 in einer niedersächsischen Kommune.⁵⁸ Das Gericht folgte der Argumentation des klagenden Wählers, wonach die Amtsinhaberin, die sich zur Wiederwahl stellte, ihre parteipolitische Neutralitätspflicht im Wahlkampf verletzt habe, indem sie in der „heißen Wahlkampfphase“ kurz vor dem Wahltermin mit Bürgerinnen und Bürgern in allen 15 Ortschaften sogenannte „Gespräche über den Gartenzaun“ in amtlicher Eigenschaft und unter Inanspruchnahme amtlicher Ressourcen geführt habe. Dies stelle einen schwerwiegenden Wahlfehler dar, sodass die Bürgermeisterwahl und die Stichwahl ungültig seien.

Die beklagte Kommune argumentierte, dass solche traditionellen, der Kontaktpflege dienenden Repräsentationstermine, die den Charakter reiner Arbeitsbesuche aufwiesen, und die damit zusammenhängende Öffentlichkeitsarbeit Aufgabe der Bürgermeisterin seien.

50 Beschluss vom 12.6.2020, Az. 6 L 402/20. So auch bereits VG Berlin, Urteil vom 3.6.2015, Az.: 33 K 332.14, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/829792.html>

51 Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat, Pressemitteilung vom 13.4.2022, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/04/regenbogenflagge.html?sessionid=2705C8D538F88F593795D147F86B5B97.live872> (Stand: 11.9.2024).

52 So etwa Nellesen, Äußerungsrechte staatlicher Funktionsträger, 2019, S. 248; Barczak, NVwZ 2015, 1014 (1019) insbesondere für die Landesebene. Auf Bundesebene beginnt die Vorwahlzeit mit Festlegung des Wahltermins durch den Bundespräsidenten, vgl. Milker, JA 2017, 647 (648); Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit von Regierungen in zeitlicher Nähe zu Wahlterminen, Az.: WD 3 – 453/07 (7.12.2007), S. 5 f., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/407370/e01799153bfff14141a9891c450bo4575/WD-3-453-07-pdf-data.pdf>

53 Vgl. BVerfGE 44, 125 (152); VGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.5.2014, Az.: VGH A 39/14, S. 8, abrufbar unter: https://verfgh.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Dokumente/Entscheidungen/VGH_A_39-14_Beschluss_vom_21-05-2014.pdf. Auch: Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Politische Äußerungen von Hoheitsträgern, Az.: WD 3 – 3000 – 074/18 (19.3.2018), S. 5, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/556768/776c7bb3e6cd1fd9ed85e539cca79b59/wd-3-074-18-pdf-data.pdf>

54 Vgl. VGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.5.2014, Az.: VGH A 39/14, S. 7 f., abrufbar unter: https://verfgh.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Dokumente/Entscheidungen/VGH_A_39-14_Beschluss_vom_21-05-2014.pdf

55 So VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, Az.: 1 A 258/21, S. 7, abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7190cffc-0243-4f54-8436-b79827e3d26e>

56 Grundlegend: BVerfGE 44, 125 (152); auch Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit von Regierungen in zeitlicher Nähe zu Wahlterminen, Az.: WD 3 – 453/07 (7.12.2007), S. 4 f., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/407370/e01799153bfff14141a9891c450bo4575/WD-3-453-07-pdf-data.pdf>

57 Vgl. nur: BVerfG, Urteil vom 27.2.2018, Az.: 2 BvE 1/16, abgedruckt unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/02/es20180227_2bve000116.html, Rn. 45 m.W.N., grundlegend: BVerfGE 44, 125 (144).

58 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, Az.: 1 A 258/21, abrufbar unter <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7190cffc-0243-4f54-8436-b79827e3d26e>



Foto: SHONING12 - STOCKADOBECOM

Das Gericht stellte indes fest, dass eine zulässige amtliche Öffentlichkeitsarbeit ihre Grenze dort finde, wo offene oder versteckte Wahlwerbung beginne.⁵⁹ Je näher der Wahlzeitpunkt heranrücke, desto mehr trete die Aufgabe einer durch Öffentlichkeitsarbeit bewirkten Sachinformation hinter das Gebot zurück, die Willensbildung des Volkes vor einer Wahl von staatlicher Einflussnahme freizuhalten.⁶⁰ Für die Gesamtabwägung seien Inhalt, Aufmachung, Zahl und Umfang der Maßnahmen, die Nähe des Wahlzeitpunkts und die Intensität des Wahlkampfes maßgeblich.⁶¹ Hier hätten auf Veranlassung der Bürgermeisterin 15 Termine unter Hinzuziehung weiterer Funktionsträger wie etwa der Ortsvorsteher ohne konkreten Anlass als amtliche Veranstaltungen auch zu wahlkampfrelevanten Themen unter Ausnutzung des Wissensvorsprungs der Amtsinhaberin und der spezifischen Zugriffsmöglichkeiten auf den Verwaltungsapparat in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Wahltermin stattgefunden. Im Vorfeld und direkt im Nachgang habe es eine entsprechende mediale Aufbereitung über die amtliche Internetseite, amtliche Pressemitteilungen und den amtlichen „Social-Media“-Kanal mit einer entsprechenden Breitenwirkung gegeben. Das Gericht betonte, dass außerhalb der Vorwahlzeit die „Gespräche über den Gartenzaun“ zulässige Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit der Bürgermeisterin darstellten, in der konkreten Ausgestaltung jedoch zur amtlichen Wahlwerbung in eigener Sache umgeschlagen seien.⁶² Ob dieses Urteil Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.

Ähnlich hatte bereits 2008 das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Nds. OVG) über die Gültigkeit einer ebenfalls durch Wahleinspruch angegriffenen Bürgermeisterwahl entschieden.⁶³ Ein Landrat hatte sich wenige Tage vor der Stichwahl in einer als Interview gestalteten Wahlkampfanzeige in einem Wochenblatt eindeutig für den Bürgermeisterkandidaten einer kreisangehörigen Gemeinde ausgesprochen. Darin sah das Nds. OVG die Verletzung des dem Amtsträger obliegenden Neutralitätsgebots, da amtliche Autorität in Gestalt einer durch das Amt erworbenen Beurteilungskompetenz in Anspruch genommen worden sei, um einer Wahlempfehlung Nachdruck zu verleihen.

4. Fazit

Auch wenn die Abgrenzung häufig Schwierigkeiten bereitet, sollten sich Amtspersonen im Vorfeld klar darüber sein, welchen „Hut“ sie gerade aufhaben und hierauf ihr Gegenüber ggf. auch klarstellend hinweisen. Agieren sie als reine Privatperson oder als Parteimitglied, dürfen sie ihre Meinung im politischen Meinungskampf frei äußern wie jede andere Person auch. Treten sie jedoch als Amtsperson auf, indem sie gerade auf die Autorität ihres Amtes verweisen oder Ressourcen in Anspruch nehmen, auf die sie allein aufgrund ihrer amtlichen Funktion Zugriff haben, müssen sie sich – anders als Privatpersonen – im gesellschaftspolitischen Diskurs zurückhalten, denn nun unterliegen sie gewissen Grenzen, insbesondere der staatlichen Neutralitätspflicht und dem Sachlichkeitsspiel – vor allem, aber nicht nur in Wahlkampfzeiten!

⁵⁹ VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, Az.: 1 A 258/21, S. 6, abrufbar unter <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7190cffc-0243-4f54-8436-b79827e3d26e>

⁶⁰ VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, Az.: 1 A 258/21, S. 6, abrufbar unter <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7190cffc-0243-4f54-8436-b79827e3d26e>

⁶¹ VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, Az.: 1 A 258/21, S. 6, abrufbar unter <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7190cffc-0243-4f54-8436-b79827e3d26e>

⁶² VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, Az.: 1 A 258/21, S. 8, abrufbar unter <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7190cffc-0243-4f54-8436-b79827e3d26e>

⁶³ Nds. OVG, Urteil vom 26.3.2008, Az.: 10 LC 203/07, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/322271.html>